

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther



30. Jahrgang · Nr. 2 - Hennigsdorf, 13.03.2021

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzungen des Hauptausschusses vom 26.01.2021 sowie
die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom
09.02.2021

Beschlüsse der Sitzungen..... Seiten 2-12

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung für
die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf Seiten 13-21

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt
Hennigsdorf - Friedhofsgebührensatzung ... Seiten 22-23

Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche
Verordnung der Stadt Hennigsdorf
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung Seiten 23-27

Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung – Arbeitsmarktinitiative Süd (AMI-Süd)
..... Seiten 27-30

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Hören / Sehen/ Erleben..... Seite 31

Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf
für das Jahr 2021Seite 32

Fahrdienste zum ImpfzentrumSeite 32

Nichtamtlicher Teil

Hochbeete für das Albert-Schweitzer-Quartier .. Seite 33

Anzeigenteil

..... Seiten 34-36

Sitzung des Hauptausschusses
vom 26. Januar 2021

Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
vom 09. Februar 2021



**Sitzung des Hauptausschusses
vom 26.01.2021**

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0001/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über den barrierefreien Neubau der Bushaltestelle Nr. 83 (stadtauswärts) in der Reinickendorfer Straße / Ecke Rigaer Straße in Hennigsdorf

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt:

1. Die Bushaltestelle Nr. 83 (stadtauswärts) in der Reinickendorfer Straße/Ecke Rigaer Straße wird barrierefrei neu errichtet.
2. Grundlage für die Ausführung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme ist der Lageplan (Anlage 3).
3. Der Bürgermeister wird nach § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses durchzuführen. Mit der Durchführung der Vergabe darf erst nach Vorlage des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
4. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenberechnung ca. 51.000 EURO (Anlage 1, Gliederungspunkt 3).
7. Wesentliche Abweichungen vom Lageplan (Anlage 3), vom berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 3) und vom Ablaufplan (Anlage 1, Gliederungspunkt 4) sind dem Hauptausschuss während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

siehe Anlage 1 Begründung

Anlagen:

1. Begründung
2. Übersichtsplan Bushaltestellen in Hennigsdorf Nord
3. Lageplan Bushaltestelle 83

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0007/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zum Leasing Dienstfahrzeuge mit Elektro-Motorisierung

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

**Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 09.02.2021**

Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage Fraktion
Einreicher:

BV0146/2020
Fraktion BürgerBündnis/ Die Unabhängigen

Betreff: Antrag zur Sicherstellung der behinderungsfreien Durchfahung der Feldstraße, für den Rettungsdienst und die Feuerwehr

Beschluss:

Aus diesem Grund stellt unsere Fraktion den Antrag die Verwaltung zu beauftragen, **das die Feldstraße im Bereich zwischen Jägerstraße und Gartenstraße, beidseitig mit einer Markierung der Fahrbahn für ein Haltverbot versehen wird (alternativ auch durch eine Beschilderung)**, um damit eine Fahrzeugabstellfreie Zone herzustellen.

Begründung:

Die Feldstraße im Bereich zwischen Jägerstraße und Gartenstraße, stellt durch die beidseitig abgeparkten Fahrzeuge eine Behinderung des Verkehrs, für eine behinderungsfreie Durchfahung der Feldstraße dar.

Wenn ein normaler PKW, gerade noch durch die Einengung der beiderseitig abgeparkten Fahrzeuge hindurch kommt, sieht es für Transporter, wie diese auch vom Rettungsdienst bzw. LKW's wie diese auch von der Feuerwehr benutzt werden sehr problematisch aus. Wenn der Rettungsdienst oder die Feuerwehr die Feldstraße im Einsatz nicht behinderungsfrei durchfahren kann, besteht auch eine Gefahr für Menschenleben.

Durch diese Maßnahme, kann eine behinderungsfreie Durchfahung der Feldstraße für den Rettungsdienst und für die Feuerwehr sichergestellt werden.

Anlage:

Lageplan Feldstraße im Bereich zwischen Jägerstraße und Gartenstraße

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(4 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage Fraktion

BV0012/2021

Einreicher:

Fraktion DIE LINKE

Betreff: Beschluss über die Beschaffung von Webcams für Lehrkräfte

Beschluss:

Die SVV beschließt:

Die Stadt Hennigsdorf beschafft schnellstmöglich hochauflösende Webcams mit integriertem Mikrofon für die Lehrkräfte, um damit jedes Klassenzimmer auszustatten.

Begründung:

Die vergangenen Monate führten uns eindrucksvoll vor Augen, wie schwierig es ist, unter den gegebenen Bedingungen den Unterricht aufrecht zu erhalten und dass die Stadt Hennigsdorf beim Thema digitales Lernen dringenden Nachholbedarf hat.

Für Lehrer und Schüler ist der digitale Unterricht oft mit erheblichen Aufwand verbunden und teilweise unmöglich, da es leider noch an technischer Grundausstattung an vielen Stellen fehlt.

Darum halten wir es für erforderlich, wenigstens die technischen Möglichkeiten eines digitalen Unterrichts von Seiten der Schule zu schaffen und damit dafür zu sorgen, dass allen Hennigsdorfer Kindern der Zugang zu Bildung ermöglicht wird.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Beschlussvorlage Fraktion

Einreicher:

BV0013/2021

Fraktionen SPD, CDU, B90/Die Grünen, DIE LINKE,
BürgerBündnis/Die Unabhängigen und FDP

Betreff: Sicherung von Arbeitsplätzen bei Alstom in Hennigsdorf durch Fertigung regionaler Aufträge

Beschluss:

Die SVV sieht in der Zuordnung der Fertigung regionaler Aufträge zum Hennigsdorfer Schienenfahrzeugstandort von Alstom eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung einer erheblichen Zahl von Industriearbeitsplätzen. Dem steht entgegen, dass nach Planung des Unternehmens die Fertigung des neuen Auftrages für die Straßenbahn Berlin in Bautzen erfolgen soll.

Der Bürgermeister wird gebeten, sich – gegebenenfalls mit Unterstützung des Landkreises und der Landesregierung – beim Berliner Senat für eine regionale Fertigung in Hennigsdorf einzusetzen, zumal diese auch Beschäftigung von Berliner*innen in Hennigsdorf sichert. Damit soll erreicht werden, dass die BVG eine entsprechende Forderung an Alstom stellt.

Begründung:

Bisher sind alle neueren BVG-Aufträge für Straßenbahnen in Hennigsdorf gefertigt worden. Dies erfolgte zur vollsten Kundenzufriedenheit, sicherte die entsprechenden Arbeitsplätze und trug zum Erhalt des gesamten Standortes bei. Im Zusammenhang mit den Umstrukturierungsmaßnahmen der letzten Jahre sind bereits andere Projekte und damit Teile der Fertigungskompetenzen an andere Standortorte verlagert worden. Der Bestand der Produktion in Hennigsdorf war und wird damit immer wieder infrage gestellt.

Die Weiterführung der Fertigung der Straßenbahn Berlin ist ein wichtiger Baustein zum Erhalt der Produktion überhaupt, der Auslastung der Beschäftigten und damit der Sicherung von Industriearbeitsplätzen in Hennigsdorf.

Das der Standort in Hennigsdorf auch als Produktionsstandort erhalten bleibt, ist für die Stadt von elementarer Bedeutung. Gerade in der Produktion sind viele Hennigsdorfer*innen tätig, um deren Arbeitsplätze es geht. Insofern sollen SVV und Bürgermeister alle politischen Möglichkeiten ausschöpfen, sich für die Fertigung der Straßenbahn Berlin in Hennigsdorf einzusetzen, womit ein wichtiger Beitrag zur Zukunftssicherung des Standortes geleistet würde.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0002/2021

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1 des Beschlusses.

Begründung:

1 Ergänzung und Veränderung der Bestattungsformen

Wesentlicher Anlass der Überarbeitung der Friedhofssatzung ist die Notwendigkeit, zum Einen auch zukünftig für die nachgefragten Bestattungsarten entsprechende Kapazitäten anzubieten und zum Anderen neue gewünschte Bestattungsformen einführen zu können. Dementsprechend werden ab 2021 folgende Änderungen und Erweiterungen bei der Grabfeldbelegung vorgenommen:

1.1 Erd-Reihengräber

Da die Kapazitäten des Erd-Reihengrabfeldes 10B im Laufe des Jahres erschöpft

sein werden, wurden die Erd-Wahlgrabfelder 8 und 9 für die künftige Belegung mit Erd-Reihengräbern vorbereitet und werden als Grabfelder 8B und 9B weitergeführt (Anlage 3). So bestehen auch künftig für diese immer häufiger nachgefragte Bestattungsart ausreichende Kapazitäten.

1.2 Urnen-Wahlgräber

Das gesamte Urnenfeld einschließlich der Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld wird voraussichtlich im Jahr 2021 belegt sein. Während in der UGA am Urnenfeld eine Neubelegung aufgrund bereits abgelaufener Ruhezeiten erfolgen kann, stehen in den nächsten Jahren die Urnen-Wahlgräber für eine Neubelegung noch nicht zur Verfügung. Hier wird das Erd-Wahlgrabfeld 14A ab dem Jahr 2021 als Grabfeld 14B mit der Möglichkeit der Belegung mit Urnen-Wahlgräbern fortgeführt. Die zurzeit noch bestehenden Nutzungsrechte an Erd-Wahlgräbern werden in die neue Nutzung integriert.

1.3 Neue Bestattungsformen für Urnenbeisetzungen

Erstmals wird mit Beschluss dieser Friedhofssatzung auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf die Möglichkeit von Urnenbeisetzungen mit Namenskennzeichnung in einem friedhofsgepflegten Grabfeld (13A) geschaffen. So werden ab 2021 folgende neue Grabarten zur Beisetzung angeboten:

■ **Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung (UGA mit Stele)**

In der UGA (Urnengemeinschaftsgrabanlage) mit Stele werden einzelne Urnen der Reihe nach um ca. 1,50 m hohe Naturstein-Stelen gruppiert. An der Stele werden die Namen der Bestatteten vermerkt.

Die Nutzungszeit beträgt analog Ruhezeit 20 Jahre und kann **nicht** verlängert werden.

Geschaffen werden hier in einem ersten Schritt im Jahr 2021 Bestattungsmöglichkeiten für 336 Urnen. Je nach Bedarf kann diese Bestattungsform um weitere Stelenfelder erweitert werden.

■ **Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter**

In den Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter werden Grabreihen für Urnenpartnergräber bereitgestellt. Die Urnengrabstätten erhalten im vorderen Bereich eine durchlaufende Einfassung mit der Möglichkeit der Namenskennzeichnung. Im hinteren Bereich der Grabstellen werden die Urnen beigesetzt. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt fortlaufend. Zu einem späteren Zeitpunkt kann dann eine 2. Urne pro Grabstelle zugebettet werden (Wahlgrabcharakter). Die Ruhezeit je Urne beträgt 20 Jahre, die Nutzungszeit der Grabstätte 25 Jahre. Wie bei Wahlgrabstätten üblich kann die Nutzungszeit auf Wunsch verlängert werden.

Geschaffen werden hier in einem ersten Schritt Bestattungsmöglichkeiten für 156 Urnen.

Je nach Bedarf kann diese Bestattungsform um weitere Reihen erweitert werden.

Die gesamte Anlage des Grabfeldes 13A wird durch den Friedhof angelegt und gepflegt. Die Lage und Gestaltung der neuen Bestattungsform ist der Anlage 4 zu entnehmen.

2 Änderungen der Friedhofssatzung - Erläuterungen

Zur Berücksichtigung der unter Punkt 1 dargestellten ergänzten Angebote musste ab § 20 eine Neuordnung der Folgeparagrafen vorgenommen werden. Darüber hinaus erfolgten zu verschiedenen Punkten der Friedhofssatzung kleinere Klarstellungen, Korrekturen und Ergänzungen. Des Weiteren wurde der Satzungstext dort wo erforderlich gendgereicht angepasst.

Die Satzungsänderungen sind in der Synopse (Anlage 2) in grün hervorgehoben und werden nachfolgend erläutert:

2.1 Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel. Bezeichnungen, Nummerierungen und Verweise auf Paragraphen wurden entsprechend eingefügt bzw. geänderter Inhalte angepasst.

2.2 Friedhofszweck (§ 3 (2) d))

Streichung der Einschränkung, dass Einwohner aus Stolpe-Süd auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf regulär nur in Reihengrab- oder Urnengemeinschaftsanlagen bestattet werden dürfen.

2.3 Bestattungen (§ 10 Abs. (3))

Klarstellung

2.4 Särge, Urnen (§ 12, (4) bis (6))

Mit den neu eingefügten Absätzen (4) bis (6) werden die bislang in (3) nur sehr allgemein formulierten Regelungen zur Beschaffenheit von Urnen bzw. Überurnen konkretisiert.



Mit der weiteren Untersetzung von § 12 (3) durch die neu eingefügten Absätze (4) bis (6) soll der Einführung der Pflicht zum Vorlegen von Zertifikaten der tatsächlichen Verwendung von leicht abbaubaren umweltfreundlichem Material für Särge und Urnen Nachdruck verliehen werden. Mittlerweile sind die geforderten Bio-Urnen in Ästhetik und Preis mit herkömmlichen Stahlblech-Urnen vergleichbar und bieten eine umweltfreundliche, biologisch abbaubare Alternative.

Diesen ökologischen Gedanken fortführend soll nunmehr die Beisetzung der Totenasche nur noch in einem Gefäß, in der Regel der unmittelbaren Urne (Aschekapsel), erfolgen. Auf eine Überurne (Schmuckurne) als **zusätzliche** Urne ist zu verzichten, da sich durch die zusätzliche Umhüllung (Urne in Urne) die notwendige Ruhezeit unnötig verlängert und die Umwelt unnötig belastet wird. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine entsprechend abbaubare Schmuckurne zu verwenden. In diesem Fall wird die Asche vorher in einen biologisch abbaubaren Aschebeutel, der ersatzweise als Aschekapsel dient, gefüllt. Insbesondere in den immer stärker nachgefragten Urnen-Reihengrabanlagen (UGA im Urnenhain, UGA am Urnenfeld, UGA mit Stele), welche nach 20 Jahren wieder neu belegt werden sollen, wäre sonst verstärkt mit Urnenmaterialresten zu rechnen. Insofern sind bei diesen Bestattungsformen prinzipiell nur jeweils ein Urnengefäß gestattet, d.h. entweder nur die Aschekapsel oder eine Schmuckurne mit Aschebeutel.

2.5 Ausheben und Schließen der Gräber (§ 13(5))

§ 13 (5) regelte bisher, dass Erdgräber durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein müssen. Aufgrund der im Land Brandenburg zunehmenden Trockenheit und der damit verbundenen Probleme beim Ausheben der Gräber musste dieses Maß auf mindestens 0,50 m angepasst werden.

2.6 Ruhezeiten (§ 14)

In § 14 (1) wurden die Bezeichnungen der Grabfelder 8B und 9B (für die Belegung mit Erd-Reihengräbern ab 2021) eingefügt.

Alle Ruhezeiten im geschlossenen Grabfeld 3A sind beendet, so dass das Grabfeld an dieser Stelle nicht mehr aufgeführt wird.

Der Begriff „Feuerbestattungen“ wurde ersetzt durch „Urnenbeisetzungen“.

2.7 Nutzungsrecht (§ 15)

Die Einführung neuer Grabarten für Urnenbestattungen bedingt die Anpassung der bisherigen Bezeichnungen und das Ergänzen der neuen Grabarten.

In § 15 (10) wurden die Formulierungen zur Übertragung des Nutzungsrechtes rechtssicher angepasst.

2.8 Allgemeines (§ 17)

Die Einführung neuer Grabarten für Urnenbestattungen bedingt die Anpassung der bisherigen Bezeichnungen und das Ergänzen der neuen Grabarten.

2.9 Erd-Reihengrabstätten (§ 18)

Aus den Absätzen (1) und (3) werden Angaben zur Nutzungszeit gestrichen, da sie bereits unter § 15 aufgeführt sind.

Absatz (5) entfällt, da die Weiterentwicklung des gesamten Friedhofes im Friedhofsentwicklungs-konzept niedergeschrieben wird.

2.10 Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung (§ 20 neu)

Der § 20 wurde auf die neuen Bezeichnungen der Grabarten angepasst und konkretisiert.

Die Abs. (6) und (7) entfallen, da sie bereits in § 6 Abs. (5) j) und § 33 Abs. 1 (neu) enthalten sind.

2.11 Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung (§ 21 (neu))

Der § 21 wurde aufgrund neuer Grabarten neu eingefügt.

§ 21 (1) beschreibt die ab 2021 neu eingeführte Urnen-Reihengrabstätte (UGA mit Stele). Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne (siehe auch Anlage 4).

§ 21 (2) beschreibt die ab 2021 neu eingeführte Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergrab) mit der Möglichkeit der Zubettung einer zweiten Urne (siehe auch Anlage 4).

2.12 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen (§ 30 – neu: § 31)

§ 31 (4) beschreibt die Überprüfung der Grabmale in den beiden neuen Urnen-Reihengrabstätten-Grabarten.

2.13 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§27)

Der § 27 wird im Absatz (2) ergänzt, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden. Die Absätze (3) und (4) regeln die

entsprechende Durchsetzung. Mit den Ergänzungen übernimmt die Stadt die Regelungen aus dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz.

2.14 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen (§ 31 – neu: § 32)

§ 32 (3) beschreibt das Eigentum an den Grabmalen in den beiden neuen Urnen-Reihengrabstätten-Grabarten.

2.15 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 35)

§ 35 (3) beschreibt die Gestaltung (Bepflanzung und Pflege) in den beiden neuen Urnen-Reihengrabstätten-Grabarten.

2.16 Anlage 2 – Hinweise für die Grabstättengestaltung

Aufgrund des Befalls und damit Schädigung großer Teile der Buchsbaumbestände durch den Buchsbaumzünsler sowohl in privaten als auch öffentlichen Flächen wurde die Empfehlung: „Einfassung - Buchsbaum - Buxus sempervirens „Suffruticosa““ aus der Satzung gestrichen. Die Bezeichnung „Raumbildende Gehölze“ entfällt, da „Solitärgehölze“ besser geeignet sind.

Mehrere botanische Pflanzennamen wurden korrigiert.

Anlagen:

1. Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf
2. Synopse der Friedhofssatzungen Alt / Neu
3. Übersichtsplan Grabfelder Waldfriedhof Hennigsdorf
4. Übersichtsplan Grabarten im GF 13A
5. Übersichtsplan Grabarten Waldfriedhof Stolpe-Süd

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 13-21.

■ Beschlussvorlage

Einreicher:

BV0003/2021

Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2019 wird bestätigt.
2. die als **Anlage 1** beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen und Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Kalkulation basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe-Süd.

1.1. Nachkalkulation 2019

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2019 wurde ein Kostendeckungsgrad von 85,60 % ermittelt. **Diese Unterdeckung von 14,4% (45.563,87 Euro)** begründet sich im Wesentlichen aus den geringeren Fallzahlen (u.a. Rückgang der Bestattungen von 414 im Jahr 2018 auf 359 im Jahr 2019) gegenüber den geschätzten Kalkulationszahlen sowie Mehraufwendungen in der Unterhaltung (u.a. Baumpflege). Sofern bei der Nachkalkulation Kostenunterdeckungen festgestellt werden, **können** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die Unterdeckung wird im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation 2021 nicht ausgeglichen.

1.2. Neukalkulation 2021

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2021 sind die kalkulierten Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen für das Jahr 2021. Die angesetzten Fallzahlen sind Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2019.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2021 sind in der **Anlage 2** im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2019 dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2019 zu 2021

2.1. Allgemeine Gründe für den Anstieg der Friedhofsgebühren

Im Vergleich der Friedhofsgebühren der Jahre 2019 und 2021 ist festzustellen, dass anders als in den Vorjahren erhebliche Veränderungen feststellbar sind. Diese betreffen sowohl Gebührenerhöhungen als auch Gebührenerhöhungen. Die Veränderungen begründen sich insbesondere wie folgt:

- Die im Zuge der Gebührenkalkulation 2021 durchzuführende Nachkalkulation für das Jahr 2019 ergab eine Kostenunterdeckung. Somit entfallen gebührenreduzierende Effekte für die Gebührenkalkulation 2021.
- Die im Haushalt in Ansatz gebrachten Kosten für die auf dem Friedhof anfallenden Aufwendungen basieren u.a. auf dem Vertrag zwischen der Stadt Hennigsdorf und der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH und den darin vereinbarten Kostenansätzen. Die zu Grunde gelegten Kostenansätze haben sich gegenüber den der aktuellen Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Kostenansätzen auf Grund gestiegener Material- und Personalkosten erhöht.
- Weiterhin führt der Klimawandel zu ständig steigendem Pflegeaufwand für Rasen, Gehölze und Bäume. Insbesondere der Aufwand für Baumkontrollen, Baumpflege und Wässern ist ansteigend und bedingt entsprechend höhere Kosten, die bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind. Bei der Betrachtung und Wertung der veränderten Gebühren ist somit immer zu berücksichtigen, dass die gegenwärtig gültigen Gebühren auf einer Kostenkalkulation aus dem Jahr 2019 basieren, mit der neuen Gebührenkalkulation somit Veränderungen (z.B. bei Material- und Personalaufwendungen) für 2020 und 2021 Berücksichtigung finden.

2.2. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen (siehe dazu Anlage 4)

(A) Gebühren für Grabstätten

Bei der Wertung der Gebührenveränderungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich entsprechend Tabelle 1 der Anlage 4 die Grundkosten für eine Grabstelle (unabhängig von der Bestattungsart) zwischen 2019 und 2021 nicht erhöht, sondern sogar geringfügig reduziert haben. Ablesbar ist dies aus der Reduzierung der Kosten für eine Recheneinheit von 866,36 EUR auf 859,62 EUR. Dementsprechend reduzieren sich beispielsweise die Gebühren für die Überlassung einer einstelligen Grab-Wahlgrabstätte für 30 Jahre von 866 EUR auf 859 EUR (Gebühr A8, Anlage 2). Gleiches gilt für alle Grabstätten, bei denen keine Pflegeleistungen durch die Stadt erfolgen (A7 bis A12, A15 bis A20).

Gebührenerhöhungen sind jedoch bei allen Grabstätten zu verzeichnen, bei denen Pflegeleistungen der Stadt Bestandteil der Gebühr sind. Dies führt beispielsweise für die friedhofsgepflegten Erd-Grabstätten A1 und A2 zu einer Erhöhung der Gesamtgebühren um ca. 34%. Betrachtet man sich hierzu die Kalkulationsgrundlagen in Tabelle 1 der Anlage 4, steigen hier die Zuschläge für die Grabpflege von 220,74 EUR auf 518,62 EUR bei Erd-Reihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren bzw. von 264,89 EUR auf 622,34 EUR bei Nutzungszeiten von 30 Jahren. Umgerechnet werden mit der neuen Gebührensatzung somit rd. 20,75 EUR/Jahr an Pflegekosten je Grabstelle kalkuliert anstelle der bislang in Ansatz gebrachten rd. 9,00 EUR/Jahr.

Die Gebührenpositionen A3 - Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergräber) und die Position A4 – UGA mit Stele werden ab dem Jahr 2021 neu eingeführt. Die veranschlagten Gebühren basieren vorerst auf Kostenschätzungen für Herstellung und Pflege der Grabstätten. Die geschätzten Gebühren passen sich in das vorhandene Gebührengesamte ein.

In den Positionen A5 und A6 ist eine Kostenklarstellung vorgenommen worden. So sind mit der neuen Satzung die Gebühren für die Überlassung der Grabstätte (Gebühren A5 und A6) sowie die Gebühren für die Bestattung (B3 und B4) getrennt worden, um eine klare Abgrenzung beider Einzelleistungen vornehmen zu können. Demgegenüber waren in der aktuell noch gültigen Satzung alle vorgenannten Kosten in einer Mischgebühr unter den Gebühren D4 und D5 erfasst gewesen. Dementsprechend sind die jetzt in der Anlage 2 hier aufgeführten Gebühren für 2019 die jeweils anteiligen Gebühren aus der aktuell gültigen Satzung.

(B) Bestattungsgebühren

Neu eingeführt wird ab 2021 die Gebührenposition B2. Durch die zusätzliche Namenskennzeichnung liegen die Gebühren für Urnenbestattungen im neuen

Grabfeld 13A über den Urnen-Bestattungsgebühren in Grabstätten ohne Namenskennzeichnung.

Bezüglich der Gebühren B3 und B4 wird auf die Erläuterung unter Punkt 2.2, (A) verwiesen. Insgesamt ist eine Gebührenerhöhung zwischen 19 und 27% feststellbar, die im Wesentlichen durch die gestiegenen Personalkosten begründet ist (siehe auch Anlage 4).

(C) Verwaltungsgebühren

Neu eingeführt wird ab 2021 die Gebührenposition C10. Die Bearbeitungsgebühr liegt auf Grund der zusätzlichen Bearbeitung der Namenskennzeichnung über der Gebühr für andere Grabstätten.

In der Gebührengruppe C macht sich die Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten unterschiedlich bemerkbar. Veränderungen sind u.a. auch dadurch bedingt, dass kalkulatorisch jeweils auf den vollen Euro abgerundet wird.

(D) Sonstige Gebühren

Die in der aktuellen Gebührensatzung enthaltenen Gebührenpositionen D4 und D5 wurden aus der Gebührengruppe (D) gestrichen und mit neuer Satzung anteilig den Gruppen (A) und (B) zugeordnet (siehe dazu Punkt 2.2, Punkt (A)). Für die Gebührengruppe (D) ist insgesamt festzustellen, dass sich die unterschiedliche Wichtung der Kostenstellen in den einzelnen Gebühren über die Äquivalenzrechnung und Fallzahlen besonders bemerkbar macht.

So erhöhen sich die Gebühren für die Nutzung der Feierhalle (D1) und des Feierraumes (D2) um ca. 26 % bzw. rund 14 %, was im Wesentlichen durch die Erhöhung der umlagefähigen Kosten und der gleichzeitigen Reduzierung der Inanspruchnahme begründet ist.

Gebührenreduzierungen bzw. keine Veränderungen sind bei den Gebühren für die Umgestaltung der Grabstätten (D5 bis D9) zu verzeichnen. Dagegen erhöhen sich die Gebühren für Pflegeleistungen (D10 bis D14) mit Steigerungen um bis zu 30 % beträchtlich. Dies begründet sich überwiegend aus dem gestiegenen Pflegeaufwand.

2.3. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der **Anlage 2** weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Steigerungen als auch Reduzierungen auf.

Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt. Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (**Anlage 3**) ermittelt. Auf Grund der veränderten Gebührenhöhe einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten für Bestattungen in Wahlgrabstätten ohne Friedhofspflege (Fallbeispiele 4 und 6) im Mittel um rd. 11 % erhöhen. Bei friedhofsgepflegten Reihengrabstätten (Fallbeispiele 1 und 5) liegt die Erhöhung der Gesamtgebühren durch den gestiegenen Aufwand für die Grabpflege bei 13 % und 22 %.

Bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung (Fallbeispiele 7 und 8) erhöhen sich die Kosten im Mittel um rd. 18 %. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

Die Fallbeispiele 2 und 3 beziehen sich auf Bestattungsvorgänge im neuen Urnen-Reihengrabfeld mit Namenskennzeichnung. Die jeweiligen Gesamtkosten für eine Bestattung in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele bzw. Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergrab) fügen sich in das vorhandene Gebührengesamte ein.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Ebenso wurde die Satzung dort wo erforderlich gendgerecht sprachlich angepasst.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2021 verändert. Weitere inhaltliche Änderungen erfolgten auf Grund der Einführung der neuen Grabarten Urnen-Reihengrabstätte Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele und Urnenreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Partnergräber).

Aus der Gebührengruppe D wurden die Gebühren D3 und D4 gestrichen und mit neuer Satzung anteilig den Gruppen (A) und (B) zugeordnet (siehe dazu Anlage 2).

Anlagen:

- Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2019 zu 2021



- Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2019 zu 2021
 Anlage 4 Untersetzung Kalkulation Friedhofsgebühren

Abstimmung:
 Mehrheitlich beschlossen
 (5 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung) ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 22-23.

■ Beschlussvorlage
 Einreicher:

BV0005/2021
 Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Erweiterung des Projektbudgets der Baumaßnahme „Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD (BV0038/2020)“

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Das mit Projektbeschluss BV0038/2020, Punkt 5, beschlossene Gesamt-Projektbudget von 972.000,00 EUR wird auf insgesamt 1.565.000,00 EUR erweitert. Die einzelnen Positionen ergeben sich aus der Anlage 1.
- Mit der Bauausführung des Bauabschnitts Speise- und Schulveranstaltungsraum wird im Mai 2021 begonnen und entsprechend dem geänderten Zeitplan erfolgt die Fertigstellung bis zum Februar 2022. Der Nutzungsbeginn ist im März 2022.
- Alle übrigen Inhalte des Projektbeschlusses BV0038/2020 einschließlich der Planungskonzeption behalten weiterhin Gültigkeit.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Mit Beschluss der BV0038/2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf (SVV) am 25.03.2020 den Projektbeschluss über den Neubau eines Speise- und Schulveranstaltungsraumes und Anbau eines Aufzuges an der Grundschule NORD gefasst. Gegenstand war auch der Beschluss über das Gesamt-Projektbudget von 972.000,00 EUR.

Mit der Mitteilungsvorlage MV0022/2020 hat die Verwaltung der Stadt Hennigsdorf die SVV über das Ausschreibungsergebnis und die Projektfortführung informiert. Danach war zunächst nur der Bauabschnitt Anbau Aufzug weiter fortzuführen. Über den Zwischenstand zur Auftragsvergabe und den Baubeginn dieses BA wurde mit der MV0032/2020 informiert. Das Ausschreibungsverfahren für den Bauabschnitt Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum wurde aufgehoben.

Entsprechend der MV0022/2020 Pkt. 1.6 sollten im Vorfeld der geplanten Projektfortführung des Bauabschnitts Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum bauliche Alternativen geprüft werden. Mit der MV0032/2020 wurde bereits drüber informiert, dass im Ergebnis der Überprüfung keine tragfähigen Alternativen für einen Raum in der benötigten und geplanten Größenordnung von 155 m² aufgezeigt werden kann. Die Kosten für diesen Bauabschnitt als Projektfortführung wurden so entsprechend der aktualisierten Kostenermittlung neu in den Haushalt 2021 eingestellt.

Da die Planungskonzeption gegenüber der BV0038/2020 nicht geändert wurde, ist für die Projektfortführung kein neuer Projektbeschluss notwendig. Mit dieser BV wird nun die bereits in der MV0022/2020 aufgezeigte notwendige Erweiterung des Projektbudgets zur Ausführung des Bauabschnitts Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum durch die SVV beschlossen.

2. Verfahren zur Vergabe

Die bautechnischen Arbeiten zum Bauabschnitt Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum werden entsprechend der vorliegenden Konzeption in 13 Losen nach Vergabebestimmung der Stadt Hennigsdorf durch die Verwaltung als „Öffentliche Ausschreibungen“ über die Online-Plattform Vergabemarktplatz Brandenburg ausgeschrieben und vergeben. Über das Ergebnis der Ausschreibung und Vergabe wird durch eine Mitteilungsvorlage informiert.

3. Kosten

Die Zusammenstellung der neuen Projektkosten einschließlich der Budgeterweiterung zur BV 0038/2020 über 1.565.000,00 EUR nach den Kostengruppen der DIN 276 ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Die Kosten sind hier gesondert nach den Bauabschnitten Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum und Anbau Aufzug aufgliedert. Die Kostenermittlung erfolgte auf der Basis der vorherigen Kostenberechnung sowie der Anpassung auf der Grundlage des aufgehobenen Ausschreibungsverfahrens.

Die Kosten einschließlich der Budgeterweiterung werden aus geplanten Mitteln im Haushalt (HH) 2020 und 2021 gedeckt.

4. Zeitplan

Für die weitere Planung und Baudurchführung des Bauabschnitts Neubau Speise- und Schulveranstaltungsraum sind wie folgt vorgesehen:

Planungen LP 1-4 (bis einschl. Genehmigungsplanung)	abgeschlossen
Erteilung Baugenehmigung	April 2020 – abgeschlossen
Planungen LP 5 (Ausführungsplanung)	abgeschlossen
Planungen LP 6 (Vorbereitung der Vergabe)	bis Ende Januar 2021
Ausschreibungsverfahren	Februar – März 2021
Baubeginn	Mai 2021
Fertigstellung Bauleistungen	bis Februar 2022
Planungen LP 8 (Objektüberwachung)	März 2021 – März 2022
Nutzungsbeginn	ab März 2022

Anlagen:

Anlage 1: Projektkosten nach DIN 276

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III/2 Schule und Sport, Zimmer 1.34, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
 Einreicher:

BV0011/2021
 Stadtverwaltung

Betreff: Beschlussvorlage für die Kostenerstattung der Eltern- und der Essengeldbeiträge bei Nichtinanspruchnahme der Betreuungsleistungen

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

In Abweichung von der aktuell gültigen „Kindertagesstättensatzung der Stadt Hennigsdorf“ werden Beitragspflichtigen von Kita- und Hortkindern für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis 31.03.2021 für die Tage, an denen ihre Kinder nicht die Kindertagesbetreuung der Stadt Hennigsdorf in Anspruch genommen haben bzw. nicht in Anspruch nehmen werden, die Eltern- und Essengeldbeiträge tagesgenau entsprechend dem in der Begründung ausgeführten Modus erstattet. Analog wird mit den Beitragspflichtigen nach „Tagespflegesatzung der Stadt Hennigsdorf“ verfahren. Auf die Zahlung gesonderter Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung wird verzichtet. Bei den genannten Regelungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Hennigsdorf, die keinen Rechtsanspruch begründen.

Begründung:

Entsprechend Appell der Bundes- und Landesregierung, des Landrates und des Bürgermeisters der Stadt Hennigsdorf sind zum Ende des letzten Jahres alle Eltern aufgefordert worden, aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, ihren Betreuungsbedarf zu überprüfen und wenn möglich Ihre Kinder nur dann in die Betreuung zu geben, wenn sich für sie keine andere Möglichkeit bietet.

Diesem Appell sind viele Eltern gefolgt und wir haben dadurch die Auslastung in unseren Einrichtungen auf ca. 50-70% reduzieren können.

Mit der Einführung des Corona-Stufenplans für alle Hennigsdorfer Kindertagesstätten und Horteinrichtungen zum 16. November 2020 haben wir weiterhin auf die sich erhöhenden Hygieneanforderungen aus der Eindämmungsverordnung und des Rahmenhygieneplans reagiert. Durch die Stufeneinführung konnten wir die strengen Hygienevorgaben umsetzen sowie parallel auf die angespannte Personalsituation eingehen. Ziel war und ist es, die Betreuung so gut wie möglich umzusetzen und dennoch eine Kontaktreduzierung und somit Gefährdung der Kinder und der Erzieher_innen zu verhindern. Die Stadtverwaltung hat mit einem Elternbrief vom 03. Dezember 2020 u.a. darauf reagiert und den Eltern mitgeteilt, dass sich die Stadt Hennigsdorf mit den Auswirkungen der aktuellen Pandemie und den ggf. möglichen finanziellen Entlastungen der Eltern noch einmal konkret befassen wird.

Zu diesem Zeitpunkt waren alle Hennigsdorfer Kindertagesstätten und Horteinrichtungen weitestgehend in einem „Regelbetrieb“.

Mit der 3. Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020 wurde festgelegt, dass ab 04.01.2021 ein Hortbetrieb untersagt ist und ausschließlich eine Notbetreuung umgesetzt werden darf. Eine Betreuung im Hort ist seit 04. Januar nur möglich, wenn durch den Landkreis Oberhavel eine entsprechende Bestätigung für die Notbetreuung ausgestellt worden ist. Von ca. 750 Hortkindern werden aktuell ca. 90 Kinder in den Horteinrichtungen betreut. (Betreuungsquote ca. 12%)

Geplante Kostenerstattung der Eltern- und Essengeldbeiträge

Die Eltern erhalten anteilig den Kostenbeitrag (Elternbeitrag zzgl. Essengeldbeitrag) für die Tage erstattet, an denen im Zeitraum vom 01.12.2020 bis 31.03.2021 keine Betreuungsleistung in Anspruch genommen wurde. Bei der Ermittlung der Abwesenheitstage ist es irrelevant, ob das Kind freiwillig oder aufgrund einer nichtgenehmigten Notfallbetreuung, einer Stufenänderung, einer Gruppenschließung, Urlaub, Quarantäne, Krankheit etc. nicht in der Kita oder im Hort anwesend war.

Der FD Kindertagesbetreuung ermittelt monatlich anhand der Anwesenheitslisten der Einrichtungen die konkreten An- und Abwesenheitstage der Kinder, die dann als Grundlage für die Kostenerstattung dienen. Die Berechnung der Tagessätze pro Monat erfolgt unabhängig von den tatsächlichen Tagen immer auf der Basis von 20-Tagen.

Elternbeitrag + Essengeldbeitrag / 20 = Tagessatz

Für alle Ferientage innerhalb des Zeitraums sind von den Eltern, wie auch in den Osterferien 2020 praktiziert, keine gesonderten Ferienbeiträge zu zahlen.

Finanzielle Unterstützung vom Land Brandenburg

Entsprechend der vom MBSJ geplanten Förderrichtlinie für die **Übernahme der Elternbeiträge bei nicht oder nur teilweiser Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung** (2. Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona 2021) sollen entgangene Elternbeiträge (keine Essengeldbeiträge) vom Land Brandenburg erstattet werden. Die Höhen der Pauschalen sollen sich nach den im Frühjahr 2020 gewährten Pauschalen richten. (monatliche Pauschalen pro Kind im Frühjahr 2020: 0-3 Jahre = 160 Euro / 3-6 Jahre 125 Euro / 6-12 Jahre 80 Euro)

Bei einer Umsetzung der geplanten taggenauen Erstattung werden durch die Förderrichtlinie des MBSJ nur zum Teil die Kosten für die Beitrags- und Essengelderstattungen refinanziert.

Die Richtlinie liegt bislang erst im Entwurf vor. Es ist beabsichtigt, dass eine Auszahlung der vollen Pauschale erfolgt, wenn das Kind die Betreuungsleistung in einem Monat **gar nicht** bzw. eine Auszahlung von 50% der Pauschale erfolgt, wenn das Kind **höchstens 50%** der Betreuungsleistung in Anspruch genommen hat.

Durch die, mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene taggenaue Kostenerstattung besteht für die Eltern ein Anreiz, die Kinder nicht in die Betreuung zu bringen, da jeder einzelne Abwesenheitstag zum Tagessatz von der Stadt Hennigsdorf erstattet wird. Dies führt hoffentlich zu einer weiteren Reduzierung der anwesenden Kinderanzahl und somit zu einer weiteren notwendigen Kontaktreduzierung.

Finanzielle Auswirkungen

Es kann leider aktuell nicht abgesehen werden, wie viele Eltern in welchem Umfang von dem Angebot Gebrauch machen. Somit können die Gesamtkosten aktuell nicht sicher abgeschätzt werden. Folgend ein paar Daten zu den aktuellen Betreuungsverträgen und den monatlichen Einnahmen, die dann z.T. zur Disposition stehen können.

Betreuungsverträge	1.720
Vorschüler	276
Geringverdiener etc.	487
Eltern mit Kostenbeitrag	957

Die Einnahmen durch Elterngeldbeiträge im Januar 2021 beliefen sich auf ca. **129.000 Euro. Durchschnittliche Elternbeiträge: 129.000 Euro / 957 = 134,80 Euro pro Monat**

Die Einnahmen durch Essengeldbeiträge im Januar 2021 beliefen sich auf ca. **35.700 Euro.**

Beispielberechnung:

Kosten- erstattung	Monat									
	Ø Eltern- beitrag	Essen- geld	Kosten- beitrag (Gesamt)	Tages- satz KB/20	an- wesend	ab- wesend	Inan- spruch- nahme	Erstat- tung Stadt	Unter- stützung Land BB	Differ. Land - Stadt
	€	€	€	€	0% anwesend			€	€	€
Kind 1 (0-3 Jahre)	135,00	31,00	166,00	8,30	0	20	0%	166,00	160,00	-6,00
	100% anwesend									
Kind 2 (0-3 Jahre)	135,00	31,00	166,00	8,30	20	0	100%	0,00	0,00	0,00
	höchstens 50% anwesend									
Kind 3 (0-3 Jahre)	135,00	31,00	166,00	8,30	10	10	50%	83,00	80,00	-3,00
Kind 4 (0-3 Jahre)	135,00	31,00	166,00	8,30	1	19	5%	157,70	80,00	-77,70
	über 50% anwesend									
Kind 5 (0-3 Jahre)	135,00	31,00	166,00	8,30	11	9	55%	74,70	0,00	-74,70
Kind 6 (0-3 Jahre)	135,00	31,00	166,00	8,30	19	1	95%	8,30	0,00	-8,30

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0004/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt die in Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Begründung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 13.12.2000 (BV0187/2000) wurde am 20.01.2001 durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 31 S. 3 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ist die Gültigkeit einer solchen ordnungsbehördlichen Verordnung auf eine Geltungsdauer von maximal 20 Jahren nach Inkrafttreten begrenzt.

Mit der Ihnen nun vorliegenden Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung aus dem Jahr 2021 sollen für die Stadt teilweise neue Regelungen getroffen werden und teilweise bisher bestehende Regelungen einer neuen Legitimationsgrundlage zugeführt werden. Ziel ist es dabei auch, die sich in den letzten 20 Jahren veränderten Lebenswelten und Wertvorstellungen in Einklang mit den gesetzlichen Änderungen sowie der aktuellen Rechtsprechung zu bringen.

Bei der Gestaltung der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung lag ein Fokus darauf, Regelungen, die nun durch andere höherrangige Regelungen geregelt werden, aus dieser



Verordnung zu entfernen. Zudem lag der Fokus darauf, für die tatsächlich relevanten Sachverhalte in der Stadt Hennigsdorf Regelungen zu finden, welche die teils widerstrebenden Interessen in ein ausgewogenes Verhältnis setzen. Wichtig dabei war natürlich die Gefahrenabwehr im Blick zu behalten.

Wie durch Beschluss vom 21.08.2019 (BV0100/2019) festgelegt, sind die Fraktionen an der Erstellung der neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBV) beteiligt worden. Dies indem eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung dieser OBV gegründet wurde. Gern hätte die Stadt die Ordnungsbehördliche Verordnung im Lichte der ablaufenden Gültigkeit bereits frühzeitig erarbeitet. Dies war jedoch aus personellen Gründen (Wechsel der Führungskräfte, längerer Ausfall) nicht möglich. Daher konnte der Beginn der Arbeitsgemeinschaft zu keinem früheren Zeitpunkt erfolgen. Für diese Verzögerung bitten wir Sie im Nachhinein um Nachsicht.

Bei der Gründung der AG OBV und deren Beratungen waren wir mit den Kontakteinschränkungen im Rahmen der Corona Pandemie vor besondere Herausforderungen gestellt. Der fachliche Austausch erfolgte teilweise per telefonischer und schriftlicher Beratung, es wurden zwei Hybridsitzungen durchgeführt, deren Ergebnis nun in der neuen OBV mündet. Um Ihnen einen Leitfaden zur Beurteilung der OBV an die Hand zu geben, folgt nun eine Darstellung der vorgenommenen Anpassungen sowie kurze Erläuterungen, warum diese notwendig sind.

Auf die Darstellung in einer Synopse wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet. Die Regelungen der alten OBV, welche beibehalten werden sollen, wurden in die neue OBV eingebettet.

Anpassung und Klarstellung von Rechtsbegriffen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung enthält Rechtsbegriffe, die auch in anderen Gesetzen verwendet und teilweise unterschiedlich ausgelegt werden. Um hier eine weitgehende Klarheit für die OBV zu schaffen, wurden im Zweifelsfall Definitionen eingeführt, die Rechtssicherheit für die Auslegung schaffen sollen.

Es wurde zur Verdeutlichung im § 1 der Geltungsbereich hervorgehoben.

§ 2 enthält **Begriffsbestimmungen**, welche hier durch die Neuordnung etwas konkretisiert werden mussten und einer neuen Sortierung zugeführt wurden. Inhaltlich gibt es nur vereinzelt Ergänzungen.

§ 3 Verhaltenspflichten

- (1) Bisher gab es eine solche Regelung nicht. In § 3 soll eine allgemeine Verhaltenspflicht eingeführt werden. Diese soll als sogenannter Auffangtatbestand zur Verfügung stehen. Dieser wird immer dann benötigt, wenn sich ein Verhalten aufzeigt, welches nicht toleriert werden kann, welches man aber nicht vorhersehbar konkret definieren konnte, z. B. weil ein solches Verhalten vorher nicht bekannt war. Die Einführung ermöglicht es der Ordnungsbehörde, derartige Zustände bis zum Erlass einer neuen OBV durch § 3 zu regulieren.
- (2) Im Übrigen soll hier der Entwicklung entgegengewirkt werden, dass Banden zum Betteln in die Stadt kommen. Auch das Lagern von Personengruppen soll bei Unzumutbarkeit handhabbar werden.

§ 4 Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen

- (1) Das Befahren von und das Parken auf öffentlichen Flächen, die keine Verkehrsflächen sind, ist durch die StVO nicht geregelt, da die StVO ausschließlich Verkehrsregeln auf Verkehrsflächen trifft. Verkehrsflächen sind Flächen, die dem Verkehr dienen. Die Regelungskompetenz für alle anderen Flächen liegt damit bei der Kommune selbst. So kann die Stadt hier eigene Regelungen treffen, um das Parken und Befahren von Flächen, die einen anderen Zweck haben als parkende Fahrzeuge aufzunehmen, unterbinden. Eine solche Regelung ist für die Erhaltung der öffentlichen Anlagen die dieser Sachverhalt betrifft zwingend erforderlich, da andernfalls Grünanlagen, Vegetationsflächen und dergleichen kaputt gefahren/ geparkt werden können, ohne dass die Ordnungsbehörde mittels Verwarngeld eingreifen könnte. Eine Wiederherstellung von Vegetationsflächen, die bereits zerstört sind, ist ohne eine Regelung ebenfalls nicht möglich, da die Flächen immer wieder beparkt und befahren werden und sich so die Vegetation nicht erholen kann. Diese Regelung trifft ausschließlich städtische Flächen.
- (2) Die Verunreinigung von öffentlichen Anlagen wurde hier als vormaliger eigenständiger Paragraph integriert. Die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen wird durch das Straßengesetz geregelt und ist hier daher nicht nochmals zu erwähnen. Ebenso ist das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen im Straßengesetz geregelt und entfällt daher in der OBV, gleiches gilt für das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- (3) Absatz 3 Buchstabe g) wurde eingeführt, um von einem generellen Grillverbot hin zu einem kontrollierbaren, weniger gefährlichen Grillen auf ausgewiesenen Flächen umzulenken. Insbesondere an den attraktiven Ausflugszielen kommt es durch Grillen immer wieder zu erheblichen Schäden an Holzverkleidungen und Bepflanzungen. Durch unvorsichtiges Verhalten in trockener Umgebung besteht erhöhte

Brandgefahr.

- (5) Wurde als vormaliger eigenständiger Paragraph integriert und die Beschränkung auf Umzüge entfernt, um auch einzelne Personen erfassen zu können. Im Übrigen wurden die alten Regelungen leicht modifiziert, um die Verständlichkeit der Regelungen zu erhöhen.

§ 5 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst

Bisher gab es hierzu keine Regelung. In der Vergangenheit gab es zunehmend Beschwerden von Anwohnern und Gewerbetreibenden über unzumutbare Lärmbelästigungen immer derselben Darbietenden über lange Zeit. Um hier einen Interessenausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Anlieger und Anliegerinnen und dem Interesse an einer Vielfalt von Darbietungen in der Stadt zu finden wurde diese Regelung vorgeschlagen.

§ 6 Nutzung von Kinderspielflächen, Jugendfreizeitanlagen und sonstigen Sport- und Freizeitanlagen

Zeitliche Anpassung sind erfolgt, da es auf einigen Plätzen immer wieder Probleme mit der Einhaltung der Nachtruhe (von 22 Uhr bis 6 Uhr) gibt und es dazu an den Schwerpunkten zahlreiche Anwohnerbeschwerden gibt. Die Beschränkung der Nutzungszeit auf 21:30 Uhr soll der Ordnungsbehörde, die bis 22 Uhr im Dienst ist, ein rechtzeitiges Eingreifen vor Beginn der Nachtruhe ermöglichen. Nach 22 Uhr kann nur noch die Polizei im Rahmen der Eilzuständigkeit eingreifen. Dies geht aber häufig fehl, da diese ein großes Einsatzgebiet und häufig andere Prioritäten setzen muss. Eine Beschilderung aller Anlagen ist wünschenswert.

§ 7 Drachen, Windvögel und ähnliche Fluggegenstände und § 8 Zelte und Wohnwagen

Nur kleinere Anpassungen.

§ 9 Abfallbehälter

Die öffentlichen Müllbehälter sollen nicht durch Gewerbemüll gefüllt werden, da für diesen die Gewerbetreibenden auch in der Entsorgung selbst verantwortlich sind. Hinzugefügt wurde die Notwendigkeit von Aschenbechern, da Beobachtungen zeigen, dass die Zigaretten auf der Straße ausgedrückt werden und dort liegen bleiben. Dies stellt zwar per se eine Ordnungswidrigkeit dar. Ziel ist es aber den Müll auf dem Boden in seinem Ursprung zu verhindern, nämlich der fehlenden Möglichkeit zum Ausdrücken der Zigarette entgegenzuwirken.

§ 10 Abdeckungen

Inhaltlich unverändert.

§ 11 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

Nur kleinere Anpassungen.

§ 12 Hausnummern

In der Vergangenheit ist bei Einsätzen aufgefallen, dass die Sichtbarkeit von Hausnummern nicht immer gewährleistet ist. Die Hausnummern sollen insbesondere für Rettungskräfte (RTW und Feuerwehr) ohne Probleme erkennbar sein, um im Bedarfsfall schnell den Ort des Hilfeersuchens zu finden.

§ 13 Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke

Nur kleine Anpassungen.

§ 14 Leinenzwang und Mitnahmeverbot für Hunde

Die Hundehalterverordnung regelt per se, dass bei bestimmten Gelegenheiten und an bestimmten Orten wegen besonders hoher Schutzbedürftigkeit Hunde anzuleinen sind oder nicht mitgenommen werden dürfen. Die Kommune hat darüber hinaus die Möglichkeit diese Regelungen zu erweitern.

Hunde sind nach der Hundehalterverordnung anzuleinen

1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
2. auf Sport- oder Campingplätzen,
3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen.

Es gibt Hundehalter und Hundehalterinnen, die sehr umsichtig sind und auch darüber hinaus die Hunde bei Gefahrensituationen an die Leine nehmen. Es ist aber auch häufig das Gegenteil zu beobachten. Insbesondere der Kontakt von Hunden mit Kindern stellt dabei immer wieder ein schwer kalkulierbares Risiko dar. Immer wieder sind Hunde zu beobachten, die weit entfernt, also ohne Eingriffsmöglichkeit durch den Halter oder die Halterin, herumlaufen. Ob dies am Spielplatz vorbei oder an Schulen und Kindergärten

oder auch in Wohngebieten ist. Ein genereller Leinenzwang kann den Gefahren die von derartigen Situationen ausgehen, entgegenwirken.

Nach der Hundehalterverordnung dürfen Hunde nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

mitgenommen werden.

Eine Erweiterung auf ein Mitnahmeverbot für Jugendfreizeitflächen und sonstige Sport- und Freizeitflächen ist aufgrund der vielfach vorhandenen Mischnutzung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen folgerichtig. Hunde werden in der Regel unbeaufsichtigt angeleint, wodurch insbesondere für Kinder und Jugendliche immer eine erhöhte Gefahr besteht, da dies das Verhalten von Hunden häufig fehleinschätzen. Ein Beißen des Hundes kann durch das Anleinen auf diesen Flächen nicht verhindert werden.

§ 15 Tierhaltung und Tierfütterung

(1) Buchstabe e) Mit dieser Norm soll den besonderen Herausforderungen von Menschen mit einer Sehbehinderung, einer außergewöhnlichen Gehbehinderung oder einer vergleichbaren gesundheitlichen Einschränkung Rechnung getragen werden. Häufig sind Tiere eine wichtige emotionale Stütze in einem häufig sehr schwierigen Alltag. Die Regelung soll ein zwangsläufiges Fehlverhalten (man kann den Kot nicht mehr beseitigen) legalisieren und den Betroffenen damit die Möglichkeit eröffnen sich rechtskonform zu verhalten.

Im Übrigen wurden nur kleine Anpassungen vorgenommen.

(5) Wurde als vormals eigenständiger Paragraph hier integriert und leicht modifiziert. Das Füttern auf privaten Flächen ist weiterhin möglich.

§ 16 Werbeträger

Bisher waren nach der alten OBV sämtliche Werbeträger untersagt. Faktisch wurde diese Norm in der Praxis aber nicht umgesetzt. Dies zu Recht, da man hier eine Regelung getroffen hatte, die mit der Ausübung eines Gewerbebetriebes nicht vereinbar war. Die Einschränkungen waren zu weitreichend und daher nicht durchzusetzen. Daher war bei dieser Regelung dringend eine grundlegende Änderung notwendig. Bei der neuen Regelung galt es einen Kompromiss zu finden. Es galt einen Interessensausgleich herbeizuführen. Einerseits das Interesse im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Aufrechterhaltung eines angenehmen Ortsbildes sowie die Erhaltung und Sicherstellung der Leichtigkeit des Straßenverkehrs sicherzustellen. Andererseits dem Interesse des Gewerbetreibenden, auf sein Gewerbe und sein gewerbliches Angebot hinweisen zu können, gerecht zu werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Anpassung an die neue Ordnungsbehördliche Verordnung.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Abstimmung mit Änderung durch Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(8 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 23-27.

Beschlossen mit dem Änderungsantrag AN/BV0004/2021/07

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderungen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird für § 14 wie folgt geändert:
§ 14 Leinenpflicht, Maulkorbzwang und Mitnahmeverbote für Hunde
2. § 14 OBV wird wie folgt geändert:

§ 14 Leinenpflicht, Maulkorbzwang und Mitnahmeverbote für Hunde

(1) Wer einen Hund im öffentlichen Raum führt, ist verpflichtet, diesen an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen (generelle Leinenpflicht). Davon abweichend unterliegen die Länge der Leine und deren Ausgestaltung in den Wäl-

dern keinen Vorgaben.

- (2) Die generelle Leinenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht in einem durch Beschilderung ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet. Als Hundeauslaufgebiet gilt neben einer umzäunten ausgewiesenen Fläche auch eine solche, die ohne Umzäunung entsprechend ausgewiesen ist.
- (3) Das Entfallen der Leinenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, nur in einem umzäunten Hundeauslaufgebiet und nur dann, wenn dem Hund ein das Beißen verhindernder Maulkorb angelegt wird.
- (4) Einem Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, ist über die Regelung der HundehV des Landes Brandenburg hinaus, nicht nur außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen, sondern auch dann, wenn sich der Hund in einem Hundeauslaufgebiet aufhält. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine geführt wird.
- (5) Auf und in öffentliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf ausgewiesene Liegewiesen sowie an ausgewiesene öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (6) Von den Regelungen des Abs. 1 bis Abs. 5 ausgenommen sind
 - a) Diensthunde der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei;
 - b) Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden;
 - c) Blindenführ- und Blindenbegleithunde, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

3. § 18 OBV wird wie folgt geändert:

§ 18 Nr. 52

52. entgegen § 14 Abs. 4 einem Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, in einem Hundeauslaufgebiet nicht einen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt;

§ 18 Nr. 53

53. entgegen § 14 Abs. 5 einen Hund auf oder in eine öffentliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf eine ausgewiesene Liegewiese oder an eine ausgewiesene öffentliche Badestelle mitnimmt;

(Die Fassung des Nr. 54 wird ersatzlos gestrichen, im Folgenden sind die Nummerierungen anzupassen.)

Begründung:

Der vorgelegte Änderungsantrag beinhaltet das Ergebnis der Diskussionen der Fraktionsvorsitzenden vom 28. Januar 2021 zusammenfassend. Die Wälder werden vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzt und die Hundeauslaufgebiete definiert.

Es wird klargestellt, dass ein gefährlicher Hund auch dann einen Maulkorb tragen muss, wenn er sich auf einem Hundeauslaufgebiet aufhält. Dies gilt auch in einem freien Hundeauslaufgebiet, indem er nur an der Leine laufen darf. Der Hundehalter hat die Möglichkeit durch Anlegen des Maulkorbs seinen Hund von der Leinenpflicht in einem umzäunten Hundeauslaufgebiet zu befreien.

Das für die Auslegung der Hundehalterverordnung zuständige Ministerium formulierte klar, dass es für gefährliche Hunde der Schaffung von Hundeauslaufgebieten nicht bedarf. Indem wir den Hundeauslauf auch für einen gefährlichen Hund, aber mit Maulkorb zulassen, schaffen wir dennoch eine gute Alternative, so dass auch diesen Hunden der Auslauf möglich ist. Auf privaten umfriedeten Besitztum dürfen sich auch gefährliche Hunde immer ohne Maulkorb aufhalten.

Da die Hundehalterverordnung für Diensthunde der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei, Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden sowie Blindenführ- und Blindenbegleithunde, soweit der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird, nicht anzuwenden ist, kann für diese Hunde auch keine Anordnung in der OBV erfolgen. Die Ordnungswidrigkeiten sind in der Konsequenz an die Änderungen anzupassen.

Abstimmung Änderungsantrag:
Mehrheitlich beschlossen
(5 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)



■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0004/2021/06
Fraktion AfD

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(19 Gegenstimmen; 4 Enthaltungen)

Betreff: Änderungsantrag zur BV0004/2021 - Leinenpflicht

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

1. § 14 wird gestrichen.
2. §§ 15 ff. werden entsprechend nummeriert.

Begründung:

Die Hundehalterverordnung regelt bereits, dass Hunde dort, wo besondere Schutzbedürftigkeit besteht, anzuleinen sind. Leinenpflicht besteht somit bereits unter anderem in Park- und Grünanlagen, Einkaufszentren, der Fußgängerzone, auf Zuwegungen zu Mehrfamilienhäusern etc.

Gemäß der Hundehalterverordnung dürfen Hunde schon jetzt nicht auf Liegewiesen, Badestellen und Kinderspielflächen mitgenommen werden. Diese Regelungen haben sich im Alltag bewährt.

Eine Erweiterung und eine generelle Leinenpflicht wäre der Versuch, ein Problem zu lösen, das es in der Stadt gar nicht gibt. Es wäre somit eine reine Überregulierung zulasten von Mensch und Tier.

Abstimmung:
Mehrheitlich nicht beschlossen
(19 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher:

AN/BV0004/2021/08
Fraktion CDU

■ Änderungsantrag Fraktion
Einreicher: Fraktionen BürgerBündnis/ Die Unabhängigen,
FDP und DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0004/2021

Änderungsantrag:

Die Stadtverordneten mögen der nachfolgenden Änderung der OBV § 14 zustimmen

§ 14 Leinenpflicht und Mitnahmeverbot für Hunde

- (1) Wer einen Hund im öffentlichen Raum führt, ist verpflichtet, diesen an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen (generelle Leinenpflicht). Die generelle Leinenpflicht und die Benutzung einer höchstens zwei Meter langen Leine, gilt nicht in den ausgewiesenen umzäunten Hundeauslaufgebieten und nicht umzäunten Hundeauslaufgebieten die durch eine Beschilderung von jedem Hundehalter zuerkennen und in einer Karte auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf von jedem Hundehalter einzusehen ist. Satz 2 gilt für einen Hund, der als gefährlich gemäß Brandenburgische Hundehalterverordnung (HundehV) gilt nur dann, wenn er einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt. Die Brandenburgische Hundehalterverordnung (HundehV) bleibt im weiteren hiervon unberührt.

Begründung:

Eine Generelle Leinenpflicht für Hunde im gesamten Stadtgebiet ist eine massive Einschränkung des Lebens- und Bewegungsrechtes von Tieren sowie auch eine massive Einschränkung der Tierhalter. Eine generelle Leinenpflicht entspricht nicht den Anforderungen der Tierhaltung. Wir befürworten eine generelle Leinenpflicht auf Grund der Ballungen von Menschen in Wohngebieten, in und um Schulen, in und um Kindertagesstätten, auf und um öffentlichen Plätzen, in und um Geschäfte, in und um öffentliche Gebäude und auf öffentlichen Straßen.

Von einer generelle Leinenpflicht und die Benutzung einer höchsten zwei Meter lange Leine, sollen umzäunte Hundeauslaufgebiete und nicht umzäunte Hundeauslaufgebiete ausgenommen sein, die durch eine Beschilderung von jedem Hundehalter zuerkennen und in einer Karte auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf von jedem Hundehalter einzusehen ist. Die umzäunten Hundeauslaufgebiete und nicht umzäunten Hundeauslaufgebiete sind von den Stadtverordneten in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung zu definieren und zu beschließen und von der Verwaltung umzusetzen.

Abstimmung:
Keine Abstimmung aufgrund Beschluss Änderungsantrag AN/BV0004/2021/07

Betreff: Änderungsantrag zur BV0004/2021 (Hundeführerschein)

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

§ 14 der „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“

wird wie folgt ergänzt:

„Hundehalter die einen Sachkundenachweis (Hundeführerschein) nachweisen können, sind von der allgemeinen Leinenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 zu befreien, sofern kein ausdrückliches Verbot nach Hundehalterverordnung gilt. Der Nachweis der Voraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen zu führen.“

Begründung:

Mit Sachkundenachweis / Hundeführerschein können Hunde trotz allgemeinem Leinengebot frei laufen gelassen werden, sofern es nicht ausdrücklich durch Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg verboten ist. Der Hundeführerschein mit Sachkundenachweis ist ganz besonders darauf ausgerichtet, das Mensch-Hund-Team für alle möglichen Alltagssituationen fit zu machen. Geprüft wird u.a. sowohl das Wissen des Halters um Lernverhalten, Kommunikation oder Pflege des Hundes, wie auch das Verhalten des Mensch-Hund-Teams in der Öffentlichkeit.

Die Formulierung orientiert sich an der in Berlin seit 2019 geltenden Regelungen des Berliner Hundegesetzes / Berliner Hundehalterverordnung. Demnach gilt im gesamten öffentlichen Raum Leinenzwang für Hunde. Weiterhin gilt, dass Hundehalter, die nach dem 22.07.2016 nach Berlin gezogen sind oder sich einen Hund zugelegt haben, durch einen Sachkundenachweis bzw. Hundeführerschein vom Leinenzwang befreit werden können. Dieser besteht aus einer theoretischen und praktischen Prüfung und kostet insgesamt 100€. Der Hundeführerschein muss beim Gassi gehen ohne Leine stets vorzeigbar sein.

Im Theorie-Teil der Sachkundeprüfung ist die theoretische Sachkunde nachzuweisen. Dieser besteht aus 30 Fragen mit vorgegebenen Antworten, von denen mehrere richtig sein können.

Im Praxis-Teil der Sachkundeprüfung gilt es die praktische Sachkunde, also den Umgang mit dem Hund im Alltag, zu beweisen. Der praktische Teil ist von der zu prüfenden Person (Hundeführer) in Form einer Gehorsamsprüfung durchzuführen.

Diese Übungen sind in ablenkungsarmer und ablenkungsreicher Umgebung sowie auf einem typischen Spaziergang in der Stadt zu absolvieren.

■ Änderungsantrag
Einreicher:

AN/BV0004/2021/02
Stadtverwaltung

Betreff: Änderungsantrag zur BV0004/2021

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (2) Auf und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf ausgewiesenen Liegewiesen sowie an ausgewiesenen öffentlichen Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt zusätzlich in die OBV aufgenommen:

- (3) Von den Regelungen des Abs. 1 und Abs. 2 ausgenommen sind
 - a) Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei;
 - b) Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden;
 - c) Blindenführ- und Blindenbegleithunde, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.



3. § 18 Nr. 53

53. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf und in öffentliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf eine ausgewiesene Liegewiese oder an eine ausgewiesene öffentliche Badestelle mitnimmt;

4. § 18 Nr. 54 und folgende Nummerierung

Nr. 54 ersatzlos zu streichen und im Folgenden eine angepasste Nummerierung vorzunehmen.

Begründung:

Da die Hundehalterverordnung für Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei, Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden sowie Blindenführ- und Blindenbegleithunde, soweit der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird, nicht anzuwenden ist, kann für diese Hunde auch keine Anordnung in der OBV erfolgen.

Die Ordnungswidrigkeiten sind in der Konsequenz anzupassen.

Abstimmung:

Durch Einreicher zurückgezogen

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0004/2021/03

Einreicher:

Fraktion CDU

Betreff: Änderungsantrag zur BV0004/2021 (Leinenzwang)

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

§ 14 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird wie folgt geändert:

„(1) Wer einen Hund im öffentlichen Raum führt, ist verpflichtet eine höchstens zwei Meter lange reißfeste Leine mitzuführen und im Bedarfsfall anzulegen. Beim Betreten des öffentlichen Raums darf die Öffentlichkeit nicht gestört, gefährdet oder beeinträchtigt werden. Eine generelle Leinenpflicht gilt für einen gefährlichen Hund im Sinne der HundehV im gesamten Stadtgebiet, jedoch nicht in ausgewiesenen umzäunten Hundenauslaufgebieten.“

Begründung:

Ein Mangel an freiem Auslauf ohne Leine und in freiem Kontakt zu Artgenossen wird aus verhaltensbiologischer Sicht abgelehnt, da dies als nicht artgerecht eingestuft wird und es die Entwicklung von Verhaltensproblemen beim Hund begünstigt. Generelle oder überwiegende Leinenführung behindert artgemäßen Sozialkontakt, Geruchskommunikation und Erkundungsverhalten eines Hundes. Indem das artgemäße Sozialverhalten behindert wird, hemmt die überwiegende Leinenführung die Entwicklung eines artgemäßen Sozialverhaltens und begünstigt die Entwicklung von Verhaltensproblemen.

Fehlender Auslauf ohne Leine und in freiem Kontakt zu Artgenossen verstößt außerdem gegen den Tierschutz und wird als nicht artgerecht abgelehnt. Die Stadt Hennigsdorf ist verpflichtet die Interessen aller Bürger und Lebewesen der Stadt gleichermaßen zu berücksichtigen. Dies wird auch von Tierschutzgesetzen in EU, Deutschland und vielen deutschen Bundesländern so bewertet.

Die Formulierung des Änderungsantrages orientiert sich an § 11 Abs. 2 des Waldgesetzes des Freistaats Sachsen, dass regelmäßig als Beispiel genutzt wird, um die alle Interessengruppen gleichermaßen zu schützen.

Eine weitergehende ausführliche Begründung ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Anlage:

Ausführliche Begründung

Abstimmung:

Keine Abstimmung aufgrund Beschluss Änderungsantrag AN/BV0004/2021/07

¹Dorothea Döring, Angela Mittmann, Barbara M. Schneider, Michael H. Erhard: *Genereller Leinenzwang für Hunde – ein Tierschutzproblem? Über den Zwiespalt zwischen Gefahrenabwehr und tiergerechter Haltung.* In: *Deutsches Tierärzteblatt.* 1. Dezember 2008, abgerufen am 19. September 2019.

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

■ Änderungsantrag Fraktion

AN/BV0004/2021/04

Einreicher:

Fraktion B90/Die Grünen

Betreff: Änderungsantrag zur BV0004/2021 - Hundenauslaufgebiete

Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird in § 14 (Leinenpflicht und Mitnahmeverbot für Hunde), Absatz (1), nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Hundenauslaufgebiete werden durch Beschilderung kenntlich gemacht. Zum Auffinden dieser Gebiete informiert die Stadt Hennigsdorf auf ihrer Webseite über deren Lage.“

Begründung:

Behörde und Betroffene sollen durch die OBV genauer erfahren, woran sie ein Hundenauslaufgebiet erkennen und wo sich diese befinden.

Abstimmung:

Keine Abstimmung aufgrund Beschluss Änderungsantrag AN/BV0004/2021/07

■ Mitteilungsvorlage

MV0001/2021

Einreicher:

Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (erste Stufe) für den Waldfriedhof Hennigsdorf gemäß Punkt 5 des Beschlusses BV0040/2011 vom 30.03.2011

Mitteilungsinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf zur Kenntnis.

Begründung:

Mit der BV0040/2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf am 30.03.2011 den Beschluss zur ersten Stufe des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf 2011 - 2030 gefasst.

Ziel des Beschlusses war es insbesondere, Entscheidungen über organisatorische, betriebliche und wirtschaftliche Maßnahmen zu treffen, um die Hennigsdorfer Friedhöfe nachhaltig und zukunftssicher entwickeln zu können.

Die Notwendigkeit zur Fassung eines solchen Beschlusses resultierte insbesondere aus folgenden Faktoren:

- Festzustellen war bereits in den 90er Jahren ein Wandel in der Trauerkultur. Dieser bedingte, dass die Nachfrage nach selbstgepflegten Familiengrabanlagen mit überwiegend Erdbestattungen zurückging, während die Nachfrage nach durch den Friedhof bzw. die Stadt gepflegte Gemeinschaftsgrabanlagen sowie nach Urnenbestattungen anstieg.
- U.a. aufgrund des veränderten Bestattungsverhaltens war festzustellen, dass von den seinerzeit auf den Hennigsdorfer Friedhöfen zur Verfügung stehenden Flächen ca. 9,5 ha Waldfriedhof, 0,2 ha Friedhof Stolpe Süd künftig bei einer Einwohnerzahl von ca. 25.000 Einwohnern nur noch 5 ha benötigt werden.

Mit o.g. Beschluss wurde die Grundlage geschaffen, eine nachfrageorientierte Belegungsplanung aufzubauen, die tatsächlich als Bestattungsflächen genutzten Friedhofsteile zu konzentrieren und so nicht mehr benötigte Flächenanteile zu Wald- und Grünflächen umzuwandeln. Im Ergebnis der Umsetzung ist es bisher gelungen, bereits 35 % der



Friedhofsfläche als öffentliche Grünanlage umzuwandeln. Diese Flächen werden derzeit als friedhofsgehörige Grünfläche mit einer verträglichen Nutzung unterhalten und gehen nicht mehr in die Friedhofsgebührenberechnung ein.

Mit Punkt 4 des oben benannten Beschlusses hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, das Entwicklungskonzept für den Waldfriedhof Hennigsdorf schrittweise umzusetzen und fortzuschreiben. Abweichungen vom Konzept sind anzuzeigen.

Unter Punkt 5 dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, das beschließende Gremium regelmäßig über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren. Dieses ist zuletzt am 25.09.2019 (MV0071/2019) erfolgt, sodass die Verwaltung mit dieser Mitteilungsvorlage nunmehr über den aktuellen Umsetzungsstand informiert.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht Bestattungen (Stand 31.12.2019)
- Anlage 2: Übersicht Vergabe Nutzungsrechte (Stand 01.12.2020)
- Anlage 3: Übersicht Grabbelegung (Stand 01.12.2020)
- Anlage 4: Lageplan Grabfeld 13A

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher: MV0003/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2021

Mitteilungsinhalt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf nimmt die als Anlage 1 beigefügte Arbeitsplanung der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung informiert darüber, dass keine Beschlüsse vorliegen, die nicht umgesetzt werden konnten.

Anlage:

Übersicht der Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2021

Abstimmung:
Zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann im Ratsinformationssystem auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hennigsdorf (<http://ratsinfo.hennigsdorf.de/sessionnet/bi/gr0040.php>) elektronisch abgerufen werden oder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Stabsbereich Verwaltungsführung (SVV-Büro), Zimmer 2.45, eingesehen werden.

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0008/2021
Stadtverwaltung

Betreff: Aufhebung des Beschlusses zur Veräußerung/ zur Einräumung einer Kaufoption des Gewerbegrundstücks, Flur 8, Flurstück 834 teilweise Am Alten Walzwerk BV0021/2018 und Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks, Flur 8, Flurstück 850 teilweise Am Alten Walzwerk

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Öffentliche Bekanntmachungen

**Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf
BV0002/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.02.2021 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38, S. 2]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr.16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]), nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattungsvorbereitung
- § 10 Bestattungen
- § 11 Benutzung der Feierhallen und des Feierraumes
- § 12 Särge, Urnen
- § 13 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Nutzungsrecht
- § 16 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Erd-Reihengrabstätten
- § 19 Erd-Wahlgrabstätten
- § 20 Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung
- § 21 Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung
- § 22 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 23 Ehrengabstätten
- § 24 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 25 Wahlmöglichkeit
- § 26 Allgemeine Grundsätze

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

- § 27 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen
- § 30 Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen
- § 31 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen
- § 32 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 33 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 34 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 35 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 36 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

1. Belegungsübersicht für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf
2. Hinweise für die Grabstättengestaltung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof Hennigsdorf und den Friedhof in Stolpe-Süd.

§ 2

Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet Hennigsdorf ist in zwei Bestattungsbezirke eingeteilt. Der Bestattungsbezirk I umfasst die Stadtgebiete westlich der Havel. Der Bestattungsbezirk II umfasst das Stadtgebiet östlich der Havel (Stolpe-Süd).

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des BbgBestG eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Der Waldfriedhof Hennigsdorf dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes I waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Waldfriedhofes haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, in Hennigsdorf verstorben sind oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz,
 - d) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren.
- (3) Der Friedhof Stolpe-Süd dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofes Stolpe-Süd haben.

- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteiles oder eines Friedhofes bedarf einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen durch Aushang bekannt gegeben. Die Friedhöfe sind jedoch grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6****Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie die für den Friedhof zugelassene Dienstleistungserbringer sind hiervon ausgenommen,
 - e) Waren aller Art –insbesondere Kränze und Blumen– und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) Druckschriften zu verteilen,
 - i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (z.B. Graffiti), Grabstätten zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
 - k) das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol, zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind.

- (6) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

§ 7**Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) und ihre Bediensteten haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen sowie von der Friedhofsverwaltung erteilte Auflagen zu beachten.
- (3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer und deren Bedienstete, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen haben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Dienstleistungen dürfen nur montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeitsstellen sind täglich aufzuräumen und zu reinigen. Ausnahmen hierfür können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei diesen Arbeiten anfallende Abfälle einschließlich Aushub sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu entfernen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Wege der Friedhöfe dürfen bei Ausführung der Arbeiten nur mit Fahrzeugen bis zu 1,5 t Gesamtgewicht befahren werden. Es ist dabei Schritt-Tempo einzuhalten.

ten.

In der Nähe von Bestattungspätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.

- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber Stadt für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8****Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen sind bis zum Zeitpunkt der Bestattung eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

§ 9**Bestattungsvorbereitung**

Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 10**Bestattungen**

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt auf dem Waldfriedhof eine Feierhalle und einen Feierraum für Trauerfeiern bereit. Auf dem Friedhof Stolpe-Süd steht eine Feierhalle für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Herausgabe einer Leiche zum Zwecke einer Abschiedsfeier im Trauerhaus ist nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens acht Wochen unentgeltlich auf. Wenn sich innerhalb dieser Frist niemand für die Beisetzung der Urne meldet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urne auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) im Urnenhain beizusetzen.
- (4) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit seinem nicht über fünf Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 11**Benutzung der Feierhallen und des Feierraumes**

- (1) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhallen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Auf Wunsch der Angehörigen kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine beauftragte Firma die Ausschmückung vornehmen. Die Grundaussstattung darf hierbei jedoch nicht entfernt werden.
- (2) Wünschen die Bestattungspflichtigen, dass in der Feierhalle vorhandene und religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so wird die Friedhofsverwaltung dem in geeigneter Weise entsprechen.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Rednerinnen und Laienrednern und Laienrednerinnen gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmende bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.
- (4) Soll die Feier in einer Feierhalle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.

- (5) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.
- (6) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 12 Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch, im Mittel 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen (wegen Zuteilung eines entsprechenden Grabes) der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittel 0,60 m breit sein.
- (3) Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus nachwachsenden, umweltfreundlichen Rohstoffen bestehen und biologisch leicht abbaubar sein. Entsprechende Nachweise/Zertifikate sind vom Bestattungspflichtigen bis zum Zeitpunkt der Bestattung in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (5) In den Urnen-Reihengrabstätten:
 - Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld – § 20 (1)
 - UGA im Urnenhain – § 20 (1)
 - UGA mit Stele – § 21 (1)
 ist die Beisetzung nur in einem Urnengefäß gestattet.
- (6) Die Beisetzung anderer Urnen (z.B. bei Umbettungen) bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Der/die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und bei Bedarf die Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Hennigsdorf von jeglichen Schadensersatzansprüchen bei eintretenden Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.
- (3) Vor dem Ausheben des Grabes ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der/die Nutzungsberechtigte einer betroffenen Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,50 m.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 6, 7, 8, 8B, 9, 9B, 10, 10A, 10B, 13, 14, 15, 16, 17, 17A, 18, 18A, 19 und auf dem Friedhof Stolpe-Süd beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 1, 2, 2A, 3, 4, 4A, 5, 5A, 8A, 11, 12, 14A und 20 beträgt auf Grund besonderer geologischer Verhältnisse 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen und für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Hennigsdorf konserviert werden mussten.
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 15 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann bei Eintreten eines Bestattungsfalles auf Antrag verliehen werden.
- (2) Für Erd-Wahlgrabstätten und Erd-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Für Erd-Wahlgrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen.
- (3) Für Urnen-Wahlgrabstätten und Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber und Reihengräber mit Wahlgrabcharakter kann jahresweise maximal jedoch nur um bis zu 10 Jahren beantragt werden. Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist im Rahmen der Kapazität des jeweiligen Friedhofes möglich.
- (5) Bei Reihengrabstätten entsprechend § 17 (2) a), e), und f) endet die Nutzungszeit für das Grab mit dem Ende der Ruhezeit des/der Verstorbenen. Die Nutzungszeit für die vorgenannten Reihengrabstätten ist nicht verlängerbar.
- (6) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Wahlgräbern die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (7) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn
 - a) die Nutzungszeit abgelaufen ist,
 - b) das Nutzungsrecht entzogen wird (§ 36 Abs. 3),
 - c) der/die Berechtigte auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichtet.

Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit des/der zuletzt Verstorbenen anderweitig verfügen. In den Fällen der Abs. 7b und 7c besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

- (8) Bei Ablauf des Nutzungsrechts nach Abs. 7a haben die Nutzungsberechtigten bis sechs Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Pflicht, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Bei einer weiteren Nutzung der Grabstätte über diese Frist hinaus wird eine Gebühr pro Jahr der Verlängerung fällig.

- (9) Die bisherigen Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf der Frist aus Abs. 8 alle Ansprüche. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.
- (10) Schon bei der Vereinbarung des Nutzungsrechtes soll bei Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Kann bis zu seinem/i ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen werden, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten in folgender Reihenfolge über:
 - a) der/die Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerin,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,



- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern.

In den Fällen b-f ist die jeweils älteste Person Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des/der Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

- (11) Jeder Rechtsnachfolgende hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftänderungen die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

§ 16 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen von Erdbestattungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, wenn eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird und sonstige Hinderungsgründe nicht vorliegen. Umbettungen von Urnen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
In den Fällen des § 15 Abs. 7b können Särge und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Bei Umbettungen, die auf Veranlassung der Stadt erforderlich werden, trägt die Stadt die Kosten.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Ausgrabungen aus Urnen-Reihengrabstätten oder Sammelgräbern sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Erd-Reihengrabstätten (§ 18),
 - b) Erd-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter (§ 18),
 - c) Erd-Wahlgrabstätten für Erwachsene (§ 19),
 - d) Erd-Wahlgrabstätten für Kinder (§ 19),
 - e) Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld und UGA im Urnenhain (§ 20),
 - f) Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele (§ 21),
 - g) Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter (§ 21),
 - h) Urnen-Wahlgrabstätten (§ 22),
 - i) Ehrengrabstätten (§ 23),
 - j) Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 24).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von ausgemauerten Grüften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.

§ 18 Erd-Reihengrabstätten

- (1) Erd-Reihengrabstätten in den Grabfeldern 8B, 9B, 10A, 10B und 18A des Waldfriedhofes Hennigsdorf sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und nur für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Erd-Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 10 Abs. 4 zugelassen werden.
- (3) Die Erd-Reihengrabstätten im Grabfeld 17A des Waldfriedhofes Hennigsdorf sind Grabstätten für Erdbestattungen mit Wahlgrabcharakter, die der Reihe nach belegt werden. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne.
- (4) Die Grabstättengröße für Erd-Reihengrabfelder (8B, 9B, 10A, 10B, 18A) beträgt: 2,20 m Länge; 1,00 m Breite, Seitenabstand mind. je 0,20m, Kopf- und Fußende je 0,15 m.

Die Grabstättengröße für das Erd-Reihengrabfeld mit Wahlgrabcharakter (17A) beträgt:
2,40 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,20 m;
Kopf- und Fußende je 0,15 m.

§ 19 Erd-Wahlgrabstätten

- (1) Erd-Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerbenden des Nutzungsrechts innerhalb der für eine Bestattung freigegebenen Grabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
Die Grabstättengröße für Kinder bis zum 5. Lebensjahr beträgt:
1,50 m Länge; 0,90 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,15 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
Die Grabstättengröße für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab beträgt:
2,50 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand mind. je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit des/der zuletzt Beigesetzten die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (4) Bei einer Erd-Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (5) Es können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Erd-Wahlgrabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 20 Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf bereitgestellt:
 - a) Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) am Urnenfeld,
 - b) Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) im Urnenhain.
- (2) Während der Beisetzung in der UGA am Urnenfeld (Abs. (1) a) können die Hinterbliebenen anwesend sein.
- (3) Die Beisetzung der Urnen in der UGA im Urnenhain (Abs. (1) b) findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Anzahl der in UGA am Urnenhain beizusetzenden Urnen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) In den Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m; Abstand 0,05 m je Urne unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.

§ 21

Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung

- (1) In den Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele werden die Urnen Gemeinschaftsstelen zugeordnet und der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m; Abstand 0,05 m unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen. Die Namenskennzeichnung erfolgt an der Gemeinschaftsstele.
- (2) In den Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,80 m x 0,80 m unterirdisch beigesetzt. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer weiteren Urne. Die Namenskennzeichnung erfolgt direkt am jeweiligen Reihengrab.

§ 22

Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerbenden des Nutzungsrechtes innerhalb der Urnengrabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Maß einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte hat folgende Maße: 0,80 m x 0,80 m; Seitenabstand je 0,10 m.

Das Maß einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte hat folgende Maße: 1,00 m x 1,00 m; Seitenabstand je 0,10 m.
- (3) Liegende Grabsteine sind innerhalb der Grabfläche aufzustellen.
- (4) Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein. Es gelten die Regelungen in § 19 Abs. 2.
- (5) Bei Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 19 Abs. 3 und 4.

§ 23

Ehrengabstätten

Ehrengabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf besonderen Beschluss verliehen.

§ 24

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 25

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 27, 34) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 28, 35) eingerichtet.
Auf dem Friedhof Stolpe-Süd werden nur Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 28, 35) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einer Belegungsübersicht festgesetzt (s. Anlage 1).
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der/die Antragstellende, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er/sie sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

- (4) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 26

Allgemeine Grundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 27

Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale können Naturstein, Holz oder Metall Verwendung finden. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.
Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (3) Der Nachweis im Sinne von Absatz 2 Satz 4 kann erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a. die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b. dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c. die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

 1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (4) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 2 Satz 4 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (5) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabinschriften sind ausdrücklich untersagt.

- (6) Aus bestattungstechnischen Gründen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass flächenhafte, stehende Grabmale eine Mindeststärke von 0,12 m haben (Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale). Die Breite der Grabsteine soll einen Abstand zur Grabkante von mindestens 0,15 m haben. Die Aufstellung hat innerhalb der Grabfläche zu erfolgen.



§ 28

Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen zusätzlich zu den in § 27 verbindlichen allgemeinen Grundsätzen folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Stehende Grabmale (einschließlich Sockel)
 - bei einstelligen Erd-Wahlgrabstätten und vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 1,00 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei zweistelligen Erd-Wahlgrabstätten
Breite: bis 1,00 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei mehrstelligen Erd-Wahlgrabstätten
Breite: bis 1,20 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei Erd-Wahlgrabstätten für Kinder und zweistelligen-Urnen-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,70 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - b) Liegende Grabmale
 - bei Erd-Reihengrabstätten und einstelligen Erd-Wahlgrabstätten
Breite: 0,40 m bis 0,60 m, Höhe: 0,40 m Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei zwei- und mehrstelligen Erd-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,75 m; Länge: bis 0,75 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der hinteren Kante: 0,14 m bis 0,30 m
 - bei zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,50 Höhe: bis 0,40 m Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätten
Breite: bis 0,70 Höhe: bis 0,50 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

 - c) Maße für Grabeinfassungen (Außenmaße)
 - für einstellige Erd-Wahlgrabstätten: 2,50 m x 1,00 m
 - für zweistellige Erd-Wahlgrabstätten: 2,50 m x 2,40 m
 - für Erd-Wahlgrabstätten für Kinder: 1,00 m x 0,50 m
 - für zweistellige Urnen-Wahlgrabstätten: 0,80 m x 0,80 m
 - für vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätten: 1,00 m x 1,00 m
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, soweit sie es unter Beachtung der §§ 26 und 27 für vertretbar hält.

§ 29

Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen

- (1) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auch für Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabausstattungen bedarf es einer Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Es sind nur Personen geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der aktuellen Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DE-

NAK) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

- (3) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den/die nachweislich Berechtigte in nachfolgender Form zu beantragen:
 - a) Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringende, der/die das Grabmal anzufertigen, zu verändern oder aufzustellen beabsichtigt namens und im Auftrag des/der Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
 - b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK).

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Detailzeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen. Ein Exemplar erhält der/die Antragstellende nach der Bearbeitung zurück.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt wird.

§ 30

Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann oder durch einen nur geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- (3) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne schriftliche Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung die/den Grabnutzungsberechtigte/n und den Dienstleistungserbringenden zur Änderung auffordern, sofern das geänderte Grabmal bzw. das geänderte sonstige Grabzubehör auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des/der Grabnutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 31

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der/die Grabnutzungsberechtigte haftbar. Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfung ist bei Wahlgrabstätten Pflicht des/der Nutzungsberechtigten. Er/sie hat unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ord-

nungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder geeignete Sicherungsmaßnahmen veranlassen.

Die Verantwortlichen sind davon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.

- (4) Die Grabmale der Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele werden durch die Stadt Hennigsdorf überprüft und verkehrssicher gehalten.

§ 32

Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erd-Reihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit, der Genehmigung einer vorzeitigen Beräumung und der Entziehung des Nutzungsrechtes bei Erd- und Urnen-Wahlgrabstätten ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen.

Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der/die Nutzende schriftlich von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bei Bedarf erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte.

Kommt der/die Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten die Grabstätte abzuräumen sowie Grabmal, Grabausstattungen und sonstige bauliche Anlagen entsorgen zu lassen. Nutzungen, die über den Zeitraum von sechs Wochen hinausgehen, sind gebührenpflichtig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmal, Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Grabmale der Urnen-Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter und Urnen-Reihengrabstätten – Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele - sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 33

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 27 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach dem Tode dieser Person überträgt sich die Verpflichtung der Instandhaltung nach § 15 Abs. 10 auf die/den nächste/n Angehörige/n. Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder zugelassene Erwerbsgärtner bzw. Erwerbsgärtnerinnen beauftragen.
- (4) Eine Wahlgrabstätte kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr vor Ablauf der Ruhezeit der/des Verstorbenen in eine Rasengrabstätte umgestaltet werden. In diesem Fall endet die Nutzungszeit mit der Ruhezeit. Die Umgestaltung und Pflege der Rasengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes durch den/die Nutzungsberechtigte hergerichtet werden.
- (6) Reihengrabstätten werden innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung angelegt.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Hecken außerhalb der Grabstätten sowie die Grabstätten von Opfern von Kriegs- und Gewaltherrschaft in Gemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Nur mit Erde oder sonstigem Material (z.B. Kiesel, Holzhackschnitzel, Rindenmulch) bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

§ 34

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Grabstätte soll überwiegend flächenhaft bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Hecken als Grabeinfassung dürfen eine Höhe von 0,50 m und mit ihrer Außenkante die Maße der Grabstätten nicht überschreiten. Bei Gehölzen höher als 1,20 m, stark wuchernden und absterbenden Bäumen und Sträuchern kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Beseitigung verlangen bzw. selbst auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Sitzmöglichkeiten auf Grabstellen können nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist für die Aufstellung von Sitzmöglichkeiten im öffentlichen Friedhofsbereich verantwortlich.

§ 35

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 2 und 3.
- (2) Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter werden durch die Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und / oder bepflanzt und gepflegt. Das Bepflanzen / Rasen anlegen von Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Wahlgrabcharakter durch Dritte ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig.
- (3) Grababdeckungen/Grabplatten sind nur auf Urnen-Wahlgrabstätten zulässig.

§ 36

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der/die Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf dessen/deren Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes oder ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen und auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beräumt werden.

VIII. Schlussvorschriften

**§ 37****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38**Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Dritte, Tiere oder satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt nicht für Schäden an Grabausstattungen beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

§ 39**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 40**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer auf den Friedhöfen:
 1. entgegen § 6 Abs.1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 mitgeführte Hunde nicht an der Leine führt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - c) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen ausgenommen,
 - e) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anbietet,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
 - g) gewerbsmäßig fotografiert,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Grabstätten betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - k) Tabakreste wegwirft, Alkohol genießt, lärmt und spielt.
 4. entgegen § 6 Abs. 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 5. als Gewerbetreibende(r) entgegen § 7 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, außerhalb der festgesetzten Zeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Arbeiten durchführt, durch sie/ihn oder ihre/seine Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt und die Wege ohne Sondergenehmigung mit Fahrzeugen befährt,
 6. entgegen § 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen errichtet oder verändert,
 7. entgegen § 30 Abs. 2 Grabmale nicht fachgerecht fundamementiert und befestigt,
 8. entgegen § 31 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 9. entgegen § 32 Abs. 1 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt,

10. entgegen § 33 Abs. 1 entfernten Grabschmuck nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt,

11. entgegen § 36 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 41**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.02.2019 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0011/2019) außer Kraft.

Hennigsdorf, 10.02.2021

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

ANLAGE 1**BELEGUNGSÜBERSICHT****für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf****A. Aktive Grabfelder****I. nach Bestattungsart**

	Grabfeld-Nr.:
1. Erd-Reihengrabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	8B, 9B, 10A, 10B, 17A, 18A
2. Erd-Wahlgrabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren	6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17,
3. Erd-Wahlgrabstätten mit einer Ruhezeit von 30 Jahren	1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14A
4. Erd-Wahlgrabstätten Kinder mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	Kinderfeld
5. Urnen-Reihengrabstätten mit Namenskennzeichnung mit einer Ruhezeit von 20 Jahren - Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA) mit Stele - Urnen-Reihengrab mit Wahlgrabcharakter	13A
6. Urnen-Reihengrabstätten ohne Namenskennzeichnung mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	UGA am Urnenfeld UGA im Urnenhain
7. Urnen-Wahlgrabstätten mit einer Ruhezeit von 20 Jahren	Urnenfeld (UF, UF1, UF2, UF3, UF4), 14B
8. Grabstätten der Opfer von Kriegs- u. Gewaltherrschaft	Teile von 5, 7, 11, 12

II. nach Gestaltungsvorschriften

	Grabfeld-Nr.:
1. Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 27, 34	6, 11
2. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 28, 35	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 8B, 9, 9B, 10, 10A, 10B, 12, 13, 13A, 14, 14A, 14B, 15, 16, 17, 17A, 18A,

Kinderfeld, Urnenfeld,
UGA am Urnenfeld,
UGA im Urnenhain,
Friedhof Stolpe-Süd

- Skimmie - Skimmia i.S. 1)
- schmalblättrige Lorbeerkirsche - Prunus laurocerasus „Zabeliana“ 2)
- Schlitzahorn - Acer palmatum „Dissectum“ - i.S. 2)
- Immergrüne Kugel-Berberitze - Berberis frikartii „Amstelveen“ 2)
- Immergrüne Kissen-Berberitze - Berberis candidula 2)

B. Geschlossene Grabfelder 2A, 3A, 4A, 5A, 8A, 18, 19, 20

ANLAGE 2

Hinweise für die Grabstättengestaltung

Die Vielzahl grüner blühender Grabstätten macht die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf zur Grünzone mit ganz besonderem Status. Die Friedhöfe sind nicht nur eine Totenstätte, sondern ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit, des Friedens und auch des Lebens.

Zur individuellen Gestaltung und Bepflanzung werden folgende Richtlinien zur Hilfe und Anregung gegeben:

1. Gliedern Sie die Grabfläche nach bodendeckenden und blühenden Pflanzen; immer erst planen, dann pflanzen!
2. Schaffen Sie eine Harmonie zwischen Grabstein und Bepflanzung!
3. Wählen Sie Pflanzen, die nicht zu groß werden; geeignet sind vor allem sämtliche Steingartengewächse.
4. Achten Sie auf die Farbbestimmung der Blatt- und Blütenpflanzen.
5. Bedenken Sie rechtzeitig, welchen Pflegeaufwand Sie während der gesamten Nutzungszeit der Grabstätten investieren wollen bzw. können.
6. **Gestaltungstipps:**
 - **Die Rahmenbepflanzung** dient dem Schmuck und der Eingrünung des Grabzeichens.
 - **Solitärgehölze** bestimmen die räumliche Gestaltung und prägen den Charakter des Grabes.
Sie sollten bei Wahlgrabstätten bis 25% der Grabfläche einnehmen.
 - Mit **bodendeckenden Gehölzen und Stauden** können Sie eine grüne Fläche erreichen, die einen ruhigen, gediegenen Eindruck macht.
Auf dieser Fläche bietet sich Platz für zusätzlichen Blumenschmuck, den Angehörige oder Freunde auf das Grab legen wollen.
 - **Jahreszeitlich wechselnder Blumenschmuck**
Die blühenden Pflanzen im Frühjahr, Sommer und Herbst geben Farbe und lassen die Grabstätte im schönen Bild erscheinen.

7. Die richtigen Pflanzen

7.1. Rahmenbepflanzung und Solitärgehölze

a) Nadelgehölze

- Zwergkiefer - Pinus mugo „Pumilio“
- Zwergkiefer - Pinus mugo „Mops“
- Zwergblaufichte - Picea pungens „Glauca Compacta“
- Igelfichte - Picea abies „Little Gem“
- Kissen-Eibe - Taxus baccata „Repandens“
- Goldene-Strauch-Eibe - Taxus baccata „Semperaeura“
- Gelbe-Strauch-Eibe - Taxus baccata „Washingtonii“
- Zwerggeibe - Taxus cuspidata „Nana“
- Kissenhemlock-Tanne - Tsuga canadensis „Nana“
- Blaue Kissenzypresse - Chamaecyparis lawsoniana „Minima Glauca“
- Kleine Muschelzypresse - Gelber Moos-Wacholder
- Juniperus chinensis „Plumosa Aurea“

b) Laubgehölze

- Rhododendren in verschiedenen Blütenfarben / niedrig wachsende Sorten 2)
- Gartenazaleen - niedrig wachsende Sorten 2)
- Schattenglöckchen - Pieris japonica 1)
- Gelber Berg-Ilex - Ilex crenata „Golden Gem“
- Niedriger Berg-Ilex - Ilex crenata „Stokes“

7.2. Bodendeckende Gehölze und Stauden

a) Nadelgehölze

- Flacher Kriechwacholder - Juniperus communis „Repanda“
- Bogiger Kriechwacholder - Juniperus communis „Hornibrookii“
- Blauer Teppichwacholder - Juniperus horizontalis „Glauca“
- Tamarisken – Wacholder - Juniperus sabina „Tamariscifolia“
- Blauer Kriechwacholder - Juniperus squamata „Blue Carpet“
- Blauer Zwergwacholder - Juniperus squamata „Blue Star“
- Fächerwacholder - Microbiota decussata

b) Laubgehölze

- Kriechmistel - Cotoneaster dammeri z. B. „Radicans“ 2)
- Kissenmispel - Cotoneaster adpressus
- Besenheide - Calluna vulgaris i.S. 2) u. 3)
- Schneeheide - Erica carnea i.S. 1) u. 3)
- Scheinbeere - Gaultheria procumbens 2)

c) Stauden

- Aster - Aster alpinus i.S. 1)
- Aster - Aster dumosus - Hybrid i.S. 3)
- Efeu - Hedera, grün oder weißbunt
- Bärentraube - Arctostaphylos
- Gransnelke i.S. - Armeria maritima 1)
- Silberwurz - Dryas octopetala 2)
- Thymian - Thymus i.S. 2)
- Lavendel - Lavendula angustifolia 2)
- Fiederpolster - Cotula i.S. 2)
- Ehrenpreis - Veronica i.S. 2) u. 3)
- Sternmoos - Sagina subulata 2)
- Strauchveronica - Hebe 1) u. 2)
- Johanniskraut - Hypericum calycinum 2)
- Silberblatt - Senecio bicolor 3)
- Katzenköpfchen - Antennaria i.S. 1)
- Stachelnüsschen - Acaena buchananii 2)
- Steinbrech - Saxifraga i.S. 1) u. 2)
- Seifenkraut - Saponaria i.S. 2)
- Pfennigkraut - Lysimachia nummularia 2)
- Veilchen - Viola i.S. 1) u. 2)
- Dickmännchen - Pachysandra 1)
- Immergrün - Vinca major oder minor 1)
- Fette Henne - Sedum i.S. 2)
- Sonnenröschen - Helianthemum i.S. 2)
- Studentenblume - Tagetes 2)
- Stiefmütterchen - Viola wittrockiana 1)
- Primeln - Primula i.S. 1)
- Tausendschön - Bellis 1)
- Begonien - Begonia 2)
- Feuersalbei - Salvia 2)
- Fuchsien - Fuchsia 2)
- Storchnabel - Geranium, niedrige Sorte 1) u. 2)
- Bartblume - Caryopteris clandonensis „Heavenly Blue“ 2) u. 3)

d) Gräser

- Blauschwengel - Festuca glauca

7.3. Geeignete Pflanzen für Grabeinfassungen:

- Grüne Polster-Berberitze - Berberis buxifolia „Nana“ 2)
- Immergrüne Kissen-Berberitze - Berberis candidula 2)
- Strauchiger Berg-Ilex - Ilex crenata „Hetzii“

- 1) Frühlingsblüher
 - 2) Sommerblüher
 - 3) Herbst- und Winterblüher
- i.S. – in Sorten



Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Hennigsdorf
- Friedhofsgebührensatzung -
BV0003/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 09.02.2021 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr.38]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
A. Gebühren für Grabstätten		
1.	Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.158,00
2.	Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.389,00
3.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 25 Jahre (max. 2 Urnen)	1.244,00
4.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGA mit Stele – auf 20 Jahre	680,00
5.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld auf 20 Jahre	493,00
6.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain auf 20 Jahre	193,00
7.	Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf 20 Jahre	315,00
8.	Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	859,00
9.	Überlassung einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.719,00
10.	Überlassung einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.578,00
11.	Überlassung einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	182,00
12.	Überlassung einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	263,00
13.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	46,00
14.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	49,00
15.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	15,00
16.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	28,00
17.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	57,00
18.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	85,00
19.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	7,00
20.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	10,00

B. Bestattungsgebühren		
1.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung)	678,00
2.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Namenskennzeichnung	93,00
3.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld	67,00
4.	Bestattung eines Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte - UGA im Urnenhain	13,00
5.	Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	251,00
6.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	838,00
7.	Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	62,00
C. Verwaltungsgebühren		
1.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	68,00
2.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	28,00
3.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	76,00
4.	Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	6,00
5.	Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	6,00
6.	Zustimmung zur Urnenumsetzung	20,00
7.	Zustimmung zur Umbettung	40,00
8.	Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	6,00
9.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Reihengrabstätte einschließlich Bescheiderstellung	32,00
10.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder für eine Urnenreihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Bescheiderstellung und Namenskennzeichnung	38,00
11.	Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	40,00
12.	Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	20,00
D. Sonstige Gebühren		
1.	Benutzung der Feierhalle	218,00
2.	Benutzung des Feierraumes	133,00
3.	Umsetzen einer Urne ohne Versand	125,00
4.	Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	46,00
5.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	114,00
6.	Gebühr für die Umgestaltung in eine einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	244,00
7.	Gebühr für die Umgestaltung in eine zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	366,00
8.	Gebühr für die Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	372,00
9.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte	90,00
10.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	52,00
11.	Gebühr für die Pflege einer einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	79,00
12.	Gebühr für die Pflege einer zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	121,00
13.	Gebühr für die Pflege einer dreistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	157,00
14.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	39,00

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
 - b) einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Überlassung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte erwirbt;
 - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt;
 - d) Leistungen im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. Daneben haftet für die Gebührenschaft auch, wer die Leistung im Interesse eines oder einer Dritten in Auftrag gibt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 27.02.2019 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0012/2019) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 10.02.2021

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hennigsdorf über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung -Stadtordnung-

BV0004/2021

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 3) sowie des § 3 Abs. 4, § 4 S. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehV) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 17], S. 458) sowie des § 11 Abs. 4 Satz 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 17) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verhaltenspflichten
- § 4 Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen
- § 5 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst
- § 6 Nutzung von Kinderspielplätzen, Jugendfreizeitflächen und sonstigen Sport- und Freizeitflächen
- § 7 Drachen, Windvögel und ähnliche Fluggegenstände
- § 8 Zelte und Wohnwagen
- § 9 Abfallbehälter
- § 10 Abdeckungen

- § 11 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 12 Hausnummern
- § 13 Einrichtung und Zeichen für öffentliche Zwecke
- § 14 Leinenpflicht, Maulkorbzwang und Mitnahmeverbote für Hunde
- § 15 Tierhaltung und Tierfütterung
- § 16 Werbeträger
- § 17 Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Hennigsdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören:
 - a) die Straße, der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Parkbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Uferwege, Wege, Treppen, Durchgänge, Stützmauern, Dämme, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) das Zubehör, insbesondere Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweiszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, welche der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzung einschließlich der Schutzeinrichtungen, insbesondere Baumschutzbügel, Baumschutzgitter und ähnliche Einrichtungen;
 - c) die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsfläche;
 - d) der Luftraum über der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – insbesondere, die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zur Benutzung freistehenden oder zugänglichen
 - a) Flächen, die nicht öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 sind, insbesondere alle öffentlichen Vegetationsflächen;
 - b) öffentliche Sammelcontainer, öffentliche Abfallbehälter, Ruhebänke, Fernspreck-, Wetterschutzvorrichtungen, Installationen / Vorrichtungen oder Türme, die dem Abstellen oder Verwahren von Fahrrädern dienen, öffentlichen Toilettenanlagen und ähnliche Anlagen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Vitrinen, Plastiken, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnliche Einrichtungen, Schaltkästen, Wartehallen;
 - d) Beete, Brunnen, Zierbrunnenanlagen, Wasserbecken;
 - e) Gewässer und deren Ufer und Böschungen, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind;
 - f) Litfaßsäulen und Anschlagtafeln;
 - g) Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 4).
- (4) Grün – und Erholungsanlagen im Sinne des Abs. 3 g) sind gestaltete Anlagen, die der Erholung, dem Gedenken oder der Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe;
 - b) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen (Bolzplätze, Ballspielflächen, Skateanlagen, Spielwiesen, BMX-Parks) und sonstige Sport- und Freizeitflächen;
 - c) Badestellen, Schwimmbäder.
- (5) Zu den öffentlichen Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 3 Verhaltenspflichten

- (1) Jede Person hat sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Untersagt ist insbesondere
 - a) das aufdringliche Betteln, etwa durch unmittelbares massives Einwirken auf Personen durch Sich-in-den-Weg-stellen, den bedrohlichen Einsatz von Tieren, den Einsatz von Kindern als Druckmittel oder durch Verfolgen oder Anfassen;
 - b) das Lagern von Personengruppen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen. Lagern ist das regelmäßige Ansammeln einer Personengruppe an dem selben Ort, das durch ein unangemessenes Verhalten oder durch die andauernde Nutzung anderen Personen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert. Eine Personengruppe muss dabei aus mindestens drei Personen be-



stehen, wobei diese nicht konstant aus denselben Personen zusammengesetzt sein muss. Es genügt, wenn der überwiegende Teil der Personen wiederholt festgestellt werden kann.

§ 4 Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen

- (1) Das Befahren von und das Parken auf öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 a) und § 2 Abs. 4 ist verboten, sofern dies nicht ausschließlich der Pflege und Reinigung der öffentlichen Anlagen dient. Dies gilt abweichend von § 2 Abs. 3 nur für öffentliche Anlagen, die im städtischen Eigentum stehen.
- (2) Jede Verunreinigung von öffentlichen Anlagen ist untersagt. Wer öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lassen hat, muss unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
Untersagt ist insbesondere
 - a) das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen;
 - b) Fahrzeuge und Anhänger in öffentlichen Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder (mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung) instand zu setzen;
 - c) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - d) auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen unbefugt Umgestaltungen vorzunehmen oder dies durch die Beauftragung Dritter zu veranlassen, insbesondere dürfen keine Bäume, Sträucher und andere Pflanzen in den Boden eingebracht werden und keine anderen baulichen oder gestalterischen Veränderungen vorgenommen werden;
 - e) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (wie z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 - f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - g) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in oder auf öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden, eine Shisha mit glühender Kohle zu betreiben sowie Grillgeräte jeder Art oder andere Einrichtungen, die zum Grillen über dem offenen Feuer benutzt werden sollen, zu gebrauchen. Diese Regelungen gelten nicht auf einer ausgewiesenen Grillfläche.
 - h) den gewerblichen Handel in öffentlichen Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (wie z.B. vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.
- (4) Öffentliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 4 dürfen außerhalb der Wege und Flächen deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist, von Unbefugten nicht betreten werden. Das Betreten von Brunnen ist untersagt.
- (5) Fackeln und andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden. Ausnahmen können durch die Stadt Hennigsdorf auf Antrag genehmigt werden. Der Antrag ist durch den oder die Verantwortlichen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der beabsichtigten Mitführung zu stellen.

§ 5 Straßenmusik, Straßentheater und Darbietung anderer Straßenkunst

- (1) Darbietungen von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen sind ohne Genehmigung zulässig, wenn der sonstige Verkehr dadurch nicht behindert wird, andere Personen - insbesondere Anlieger und Passanten - nicht gefährdet oder erheblich belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Einsatz von elektroakustischen Geräten (z.B. Lautsprecher, Verstärker, Megaphon, Tonwiedergabegeräte, etc.) ist unzulässig. Eine Ausnahme davon gilt für Musikinstrumente, die nachweisbar bauartbedingt einen Verstärker benötigen. Bei diesen ist der Einsatz von Verstärkern bis zu einer maximalen Leistung von 20 Watt unter der Einschränkung, dass damit die Einhaltung der maximal zulässigen Lärmpegelwerte gewährleistet ist, zulässig.
- (3) Die Darbietenden sind verpflichtet nach spätestens 30 Minuten ihren Standort derart zu wechseln, dass am vorherigen Standort die Darbietung nicht mehr hörbar ist. Ein Standort darf von den Darbietenden im Umkreis von 200 Metern maximal zwei Mal täglich bespielt werden.

§ 6 Nutzung von Kinderspielplätzen, Jugendfreizeitflächen und sonstigen Sport- und Freizeitflächen

Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen und sonstige Sport- und Freizeitflächen im Sinne des § 2 Abs. 4 b) dienen entsprechend ihrer Ausstattung dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einschließlich deren Aufsichtspersonen oder auch Erwachsenen. In der Zeit von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr ist der Aufenthalt auf diesen untersagt. Sie sind, sofern sie öffentlich zugänglich sind, an den öffentlichen Zugängen zu beschildern. Die Beschilderung muss, sofern aufgrund der Ausstattung eine Altersbegrenzung erforderlich ist, eine Aussage zur Altersbegrenzung treffen. Zusätzlich hat die Beschilderung Aussagen zur Nutzungszeit der Anlage, einen Hinweis darüber, dass Hunde nicht auf diese mitgenommen werden dürfen sowie, sofern das Rauchen an diesen Orten gesetzlich untersagt ist, einen Hinweis auf das Rauchverbot zu beinhalten. Die Beschilderung ist ständig in einem lesbaren Zustand zu halten. Die Beschilderung ist innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen.

§ 7 Drachen, Windvögel und ähnliche Fluggegenstände

Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln und ähnlichen Fluggegenständen ist im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen untersagt. Sofern das Steigenlassen zulässig ist, darf die Leine nicht länger als 100 Meter sein.

§ 8 Zelte und Wohnwagen

- (1) Zelte oder sonstige nicht fest mit dem Erdboden verbundene Unterkünfte, insbesondere Wohnwagen und ähnliche Einrichtungen, dürfen nicht aufgestellt und benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Erlaubnis des Grundstückseigentümers, der Grundstückseigentümersin oder der sonstigen Nutzungsberechtigten und, soweit eine solche - insbesondere zur Gründung eines Wohnsitzes oder eines Gewerbesitzes - erforderlich ist, eine bauordnungsrechtliche Genehmigung vorliegt.

§ 9 Abfallbehälter

- (1) An Verkaufsstellen, welche Lebensmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter und Aschenbecher in ausreichender Größe und Anzahl sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig vor einer Überfüllung zu entleeren oder durch Beauftragte entleeren zu lassen. Zu den Verkaufsstellen zählen insbesondere Imbisse, Kioske, Speiseverkaufsstellen und – stände, Gaststätten oder Geschäfte mit Fensterverkauf. Dies gilt sowohl für Verkaufsstände die sich dauerhaft am gleichen Ort befinden als auch für mobile Verkaufsstellen.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter an und auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher oder -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll, ist untersagt. Die Entnahme von Pfandflaschen- oder dosen ist keine zweckwidrige Benutzung. Gestattet ist das Abstellen von Plastik-Pfandflaschen und Pfanddosen neben und auf öffentlichen Abfallbehältern.

§ 10 Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrrmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.

§ 11 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen durch die Eigentümer, die Eigentümerin oder die sonstigen Nutzungsberechtigten so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen ohne eine Gefahr für andere Personen oder Sachen benutzt werden können.
Insbesondere
 - a) darf Stacheldraht an den angrenzenden Einfriedungen und Grundstücken nur innenseitig angeschlagen werden;
 - b) dürfen an und auf angrenzenden Einfriedungen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht oder aufgebracht sein;
 - c) dürfen Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen;
 - d) sind Baumkronen über Geh- und Radwegen in der Regel 2,50 Meter vom Erdboden entfernt zu halten;
 - e) sind Baumkronen über Fahrbahnen in der Regel 4,50 Meter vom Erdboden entfernt zu halten;
 - f) sind Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen

zungen, Einmündungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

- (2) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Gebäudeeigentümer, der Gebäudeeigentümerin oder, sofern die Verantwortung von diesem oder dieser auf sonstige Nutzungsberechtigte nachweisbar übertragen worden ist, von den sonstigen Nutzungsberechtigten, zu entfernen, wenn andere Personen oder Sachen durch diese gefährdet werden können.
- (3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (4) Frisch gestrichene Grundstückseinfriedungen oder sonstige Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, müssen durch einen auffallenden Hinweis in geeigneter Weise (z.B. durch Beschilderung) gekennzeichnet werden.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin mit der dem Grundstück durch Bescheid der Stadt Hennigsdorf zugewiesenen Hausnummer innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu versehen.
 - a) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben oder über dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor beziehungsweise der Eingangstür anzubringen.
 - b) Die Hausnummer muss auch bei Dunkelheit von der Straße aus deutlich erkennbar sein, ohne dass es eines zusätzlichen Anleuchtens durch Dritte bedarf. Eine Beleuchtung der Hausnummer ist dann erforderlich, wenn durch die örtliche Umgebung nicht ausreichende Sichtbarkeit von der Straße aus gegeben ist.
 - c) Die Anpassung bereits installierter Hausnummern an die Regelungen aus Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 1 Buchstabe b) ist innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung vorzunehmen.
- (2) Das Hausnummernschild ist ständig in einem lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Wird die Hausnummer eines Grundstücks geändert, so darf das alte Hausnummernschild in einer Übergangszeit von einem Jahr, ab dem Tag, der dem Ende der Umsetzungsfrist nach Abs. 1 folgt, nicht entfernt werden. Es ist in roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer lesbar bleibt. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Hausnummernschild zu entfernen.

§ 13 Einrichtung und Zeichen für öffentliche Zwecke

Ungeachtet bereits bestehender gesetzlicher Duldungspflichten (Straßenkennzeichen, Hausnummern, Fernmeldeeinrichtungen usw.) haben Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte zu dulden, dass auf oder an ihrem oder dem von ihnen genutzten Grundstück oder deren Grundstücksbestandteilen Feuermelde- oder Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei sowie Einrichtungen und Zeichen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen, angebracht, abgenommen oder verändert werden. Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerinnen, sonstige Nutzungsberechtigte sowie durch sie beauftragte Dritte dürfen oben genannte Anlagen weder entfernen, beschädigen oder unkenntlich machen noch die Zugänglichkeit verhindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.

§ 14 Leinenpflicht, Maulkorbzwang und Mitnahmeverbote für Hunde

- (1) Wer einen Hund im öffentlichen Raum führt, ist verpflichtet, diesen an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine zu führen (generelle Leinenpflicht). Davon abweichend unterliegen die Länge der Leine und deren Ausgestaltung in den Wäldern keinen Vorgaben.
- (2) Die generelle Leinenpflicht nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht in einem durch Beschilderung ausgewiesenen Hundeauslaufgebiet. Als Hundeauslaufgebiet gilt neben einer umzäunten ausgewiesenen Fläche auch eine solche, die ohne Umzäunung entsprechend ausgewiesen ist.
- (3) Das Entfallen der Leinenpflicht nach Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, nur in einem umzäunten Hundeauslaufgebiet und nur dann, wenn dem Hund ein das Beißen verhindernder Maulkorb angelegt wird.
- (4) Einem Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, ist über die Regelung der HundehV des Landes Brandenburg hinaus, nicht nur außerhalb des befriedeten Besitztums ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen, sondern auch dann, wenn sich der Hund in einem Hundeauslaufgebiet aufhält. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Hund an einer höchstens

zwei Meter langen reißfesten Leine geführt wird.

- (5) Auf und in öffentliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf ausgewiesene Liegewiesen sowie an ausgewiesene öffentliche Badestellen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (6) Von den Regelungen des Abs. 1 bis Abs. 5 ausgenommen sind
 - a) Diensthunde der Bundespolizei, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei;
 - b) Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden;
 - c) Blindenführ- und Blindenbegleithunde, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes nachgewiesen wird.

§ 15 Tierhaltung und Tierfütterung

- (1) Wer ein Tier hält, ist verpflichtet sicherzustellen, dass
 - a) dieses Tier, mit Ausnahme von Katzen, außerhalb des eingefriedeten Grundstückes ohne Aufsicht nicht umherläuft;
 - b) dieses Tier so gehalten wird, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden;
 - c) Vorkehrungen getroffen werden, damit dieses Tier andere Personen oder andere Tiere nicht anfallen, anspringen oder sonst gefährden kann;
 - d) dieses Tier nicht in öffentlichen Brunnen badet.
- (2) Wer ein Tier hält, hat eine von diesem Tier verursachte Verunreinigung auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentliche Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Die zur Beseitigung Verpflichteten haben mindestens zwei für die Entsorgung von Tierkot geeignete Behältnisse – wie z. B. Kotbeutel – mitzuführen, die der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen sind. Die Beseitigungsverpflichtung gilt nicht für Personen, die eine Sehbehinderung mit der Eintragung BL (blind) oder ein (aG) außergewöhnlich gehbehindert mittels Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis nachweisen können. Die Befreiung von der Beseitigungspflicht gilt nur dann, wenn der Schwerbehindertenausweis mit sich geführt und sofern gefordert, der Ordnungsbehörde zur Nachweisführung gezeigt wird. Anderweitige gesundheitliche Einschränkungen können auf Antrag im Einzelfall zu einer Befreiung von der Beseitigungspflicht durch die Ordnungsbehörde führen. Dies gilt nur dann, wenn die Bescheinigung der Ordnungsbehörde in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis mit sich geführt und der Nachweis der Befreiung, sofern gefordert, der Ordnungsbehörde gezeigt wird. Die weitergehenden Straßenreinigungsaufgaben der dazu Verpflichteten werden durch diese Regelungen nicht berührt.
- (3) § 15 Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für die Person, welche die Aufsicht über ein Tier ausübt.
- (4) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden. Das zur Verfügung stellen von Wasser ist zulässig.

§ 16 Werbeträger

- (1) Das Anbringen oder das Anbringen lassen von Werbeträgern durch Unbefugte in oder an öffentlichen Anlagen sowie an den, den öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unmittelbar angrenzenden Häuserfronten, Zäunen und Mauern ist untersagt.
- (2) Werbeträger im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art, welche als ortsfeste oder ortsveränderliche Einrichtungen, Gegenstände oder Sachen, der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Veranstaltungen, Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen und nicht der baurechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
- (3) Keine Werbeträger im Sinne des Absatz 2 sind solche, die auf den Namen, die Firma oder das gewerbliche Angebot der Gewerbetreibenden in sachlicher Art und Weise auf einer Fläche von bis zu 1,5 Quadratmetern bezogen auf die gesamte Anichtsfläche am Sitz der Niederlassung, hinweisen. Die Darstellung darf die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und das Ortsbild darf durch diese nicht verunstaltet werden.
- (4) Abweichend von § 16 Abs. 1, 2 und 3 sind die Regelungen des § 9 der „Gestaltungssatzung Heimstätsiedlung“ und der § 3 der „Erhaltungssatzung Ortskern Hennigsdorf“ für diese Geltungsbereiche vorrangig anzuwenden.

§ 17 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die zuständige örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann im begründeten Einzelfall von der Einhaltung einer festgelegten Antragsfrist absehen.

**§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sich im öffentlichen Raum so verhält, dass andere Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 a) aufdringlich bittelt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 b) durch das Lagern in einer Personengruppe, die sich regelmäßig an demselben Ort ansammelt, andere Personen bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen im Rahmen des Gemeindegebrauchs durch unangemessenes Verhalten oder durch andauernde Nutzung unzumutbar behindert;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Anlagen, die sich im städtischen Eigentum befinden, befährt oder auf ihnen parkt;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lässt, ohne dies in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis zu tun;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Anlagen in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis verunreinigt oder verunreinigen lässt und diesen Zustand nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung oder nicht in der üblichen Weise nutzt;
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) in öffentlichen Anlagen nicht fahrberbereite oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge oder Anhänger abstellt;
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Fahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen wäscht, spült oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder ohne Berechtigung instand setzt;
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, deren Bestand gefährdet oder verändert;
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf oder in öffentlichen Anlagen unbefugt Umgestaltungen vornimmt oder dies veranlasst;
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen die aufgestellten Gegenstände und Einrichtungen unbefugt entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder beklebt;
 13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zur Sicherung von öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert oder solche überwindet;
 14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in oder auf öffentlichen Anlagen Feuer anzündet, eine Shisha mit glühender Kohle betreibt oder Grillgeräte jeder Art oder andere Einrichtungen, die zum Grillen über dem offenen Feuer benutzt werden, gebraucht;
 15. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h) in öffentlichen Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen gewerblichen Handel ausübt;
 16. entgegen § 4 Abs. 4 öffentliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 außerhalb der Wege und Flächen, die ausdrücklich oder nach ihrer Zweckbestimmung dazu vorgesehen sind, unbefugt betritt;
 17. entgegen § 4 Abs. 4 einen Brunnen betritt;
 18. entgegen § 4 Abs. 5 Fackeln oder andere Beleuchtungskörper mit offener Flamme auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf oder in öffentlichen Anlagen ohne Befugnis mitführt;
 19. entgegen § 5 Abs. 1 durch die Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst ohne Genehmigung den Verkehr behindert, andere Personen gefährdet oder erheblich belästigt oder Sachen beschädigt;
 20. entgegen § 5 Abs. 2 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst elektroakustische Geräte nutzt, ohne dass es bauartbedingt notwendig ist;
 21. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst bei bauartbedingter Notwendigkeit einen Verstärker über 20 Watt oder über dem zulässigen Lärmpegelwert nutzt;
 22. entgegen § 5 Abs. 3 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst seinen Standort nicht innerhalb von 30 Minuten wechselt oder den Standort nicht derart wechselt, dass die Darbietung am neuen Standort nicht mehr hörbar ist;
 23. entgegen § 5 Abs. 3 bei der Darbietung von Straßenmusik, Straßentheater oder anderer Straßenkunst einen Standort im Umkreis von 200 Metern mehr als zwei Mal täglich bespielt;
 24. entgegen § 6 sich zwischen 21:30 Uhr und 06:00 Uhr auf öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 aufhält;
 25. entgegen § 6 keine Beschilderung vornimmt oder die Beschilderung keine Auskunft über die Nutzungszeit, das Mitnahmeverbot für Hunde oder, sofern ein Rauchverbot gesetzlich vorgesehen ist, keinen Hinweis auf das Rauchverbot enthält;
 26. entgegen § 6 die Beschilderung nicht in einem lesbaren Zustand hält;
 27. entgegen § 7 Drachen, Windvögel oder ähnliche Fluggegenstände im Abstand von weniger als 500 Metern von einer Freileitung steigen lässt;
 28. entgegen § 7 Drachen, Windvögel oder ähnliche Fluggegenstände, mit einer Leine die länger als 100 Meter ist, steigen lässt;
 29. entgegen § 8 Abs. 1 unbefugt ein Zelt oder eine sonstige nicht fest mit dem Erdboden verbundene Unterkunft aufstellt oder benutzt;
 30. entgegen § 9 Abs. 1 als Gewerbetreibender oder Gewerbetreibende an Verkaufsstellen, welche Lebensmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, keine Abfallbehälter oder Aschenbecher in ausreichender Größe oder Anzahl sichtbar aufstellt oder anbringt oder diese nicht rechtzeitig entleert oder durch Beauftragte entleeren lässt;
 31. entgegen § 9 Abs. 2 öffentliche Abfallbehälter zur Entsorgung von größeren Mengen bedeutender Art, Hausmüll oder Gewerbemüll benutzt;
 32. entgegen § 10 Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege oder Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie dazugehörige Hinweisschilder verdeckt oder zustellt;
 33. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte die Grundstückseinfriedung nicht in der Art herstellt oder unterhält, dass eine angrenzende öffentliche Verkehrsfläche oder öffentliche Anlage nicht ohne eine Gefahr für andere Personen oder Sachen benutzt werden kann;
 34. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte an den, den öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzenden Einfriedungen oder Grundstücken Stacheldraht nicht nur innenseitig anbringt;
 35. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte an den, den öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen angrenzenden Einfriedungen spitze oder scharfe Gegenstände anbringt oder aufbringt;
 36. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte nicht sicherstellt, dass eine Hecke oder eine ähnliche Einfriedung nicht in eine Verkehrsfläche hineinragt;
 37. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte eine Baumkrone über einem Geh- und Radweg nicht 2,50 Meter vom Erdboden entfernt hält;
 38. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte eine Baumkrone über einer Fahrbahn nicht 4,50 Meter vom Erdboden entfernt hält;
 39. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte Einzäunungen oder Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Einmündungen oder Kurven nicht durchsichtig oder so niedrig hält, dass der Straßenverkehr dadurch nicht behindert wird;
 40. entgegen § 11 Abs. 2) als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin oder - bei nachweisbar übertragener Verpflichtung – als sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden nicht entfernt und dadurch andere Personen oder Sachen gefährdet werden können;
 41. entgegen § 11 Abs. 3 als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte Blumentöpfe oder Blumenkästen nicht ausreichend gegen Herabstürzen sichert;
 42. entgegen § 11 Abs. 4 als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte frisch gestrichene Grundstückseinfriedungen oder sonstige Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, nicht in geeigneter Weise kennzeichnet;
 43. entgegen § 12 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin die mit Bescheid der Stadt Hennigsdorf zugewiesene Hausnummer nicht innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist anbringt;
 44. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 1 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin die zugewiesene Hausnummer nicht unmittelbar neben oder über dem Haupteingang deutlich anbringt;
 45. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin die zugewiesene Hausnummer nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in der Nähe des Haupteingangs anbringt;

Öffentliche Bekanntmachung

46. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 3 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin die zugewiesene Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor beziehungsweise der Eingangstür anbringt;
 47. entgegen § 12 Abs. 1 Buchstabe b) als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin nicht sicherstellt, dass das Hausnummernschild auch bei Dunkelheit von der Straße aus deutlich erkennbar ist, ohne dass es durch Dritte zusätzlich angeleuchtet werden muss;
 48. entgegen § 12 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin das Hausnummernschild nicht ständig in einem lesbaren Zustand hält;
 49. entgegen § 12 Abs. 3 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin bei Änderung der Hausnummer nicht sicherstellt, dass die alte Hausnummer für 1 Jahr weiterhin erkennbar, mit roter Farbe durchgestrichen, lesbar bleibt;
 50. entgegen § 13 als Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, sonstiger Nutzungsberechtigter oder Nutzungsberechtigte die genannten Anlagen entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht, die Zugänglichkeit verhindert oder diese in sonstiger Weise beeinträchtigt, oder einen Dritten für diese Zwecke beauftragt;
 51. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht an einer höchstens zwei Meter langen reißfesten Leine führt;
 52. entgegen § 14 Abs. 4 einem Hund, der im Sinne der HundehV des Landes Brandenburg als gefährlich gilt, in einem Hundenauslaufgebiet nicht einen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt;
 53. entgegen § 14 Abs. 5 einen Hund auf oder in eine öffentliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 4 b), auf eine ausgewiesene Liegewiese oder an eine ausgewiesene öffentliche Badestelle mitnimmt;
 54. entgegen § 15 Abs. 1 Buchstabe a) nicht sicherstellt, dass ein Tier Einfriedungen nicht überwinden oder das Grundstück auf sonstige Weise ohne Aufsicht verlassen kann;
 55. entgegen § 15 Abs. 1 Buchstabe b) ein Tier so hält, dass andere Personen dadurch gefährdet oder belästigt werden;
 56. entgegen § 15 Abs. 1 Buchstabe c) keine oder nicht ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden können;
 57. entgegen § 15 Abs. 1 Buchstabe d) ein Tier in einem öffentlichen Brunnen baden lässt;
 58. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die von einem Tier verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf oder in öffentlichen Anlagen, ohne von der Beseitigungsverpflichtung befreit zu sein, nicht unverzüglich beseitigt;
 59. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 kein geeignetes Behältnis zur Kotbeseitigung mit sich führt oder dies der Ordnungsbehörde nicht nachweist;
 60. entgegen § 15 Abs. 4 Wildtiere oder verwilderte Haustiere auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf oder in öffentlichen Anlagen füttert;
 61. entgegen § 16 Abs. 1 unbefugt Werbeträger in oder an öffentlichen Anlagen anbringt oder anbringen lässt;
 62. entgegen § 16 Abs. 1 unbefugt Werbeträger an den, den öffentlichen Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen unmittelbar angrenzenden Häuserfronten, Zäunen oder Mauern anbringt oder anbringen lässt;
 63. entgegen § 16 Abs. 4 durch die Darstellung die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder das Ortsbild verunstaltet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
 - (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600).
 - (4) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Hennigsdorf die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 19 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hennigsdorf, 10.02.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
– Arbeitsmarktinitiative Süd
(AMI-Süd)**

**zwischen der:
Stadt Hennigsdorf
und
Stadt Oranienburg
Gemeinde Glienicke/Nordbahn
Gemeinde Oberkrämer
Stadt Liebenwalde
Gemeinde Birkenwerder
Stadt Hohen Neuendorf
Stadt Kremmen
(nachfolgend auch AMI-Mitglieder)**

Präambel

Die AMI-Mitglieder beabsichtigen die Kofinanzierung des Einsatzes nach SGB II geförderter Beschäftigter, um für die jeweiligen Mitgliedsgemeinden einen möglichst flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz geförderter Personen zu erreichen. Ziel ist hierbei unter anderem der Ausbau der kommunalen, sozialen und touristischen Infrastruktur der Mitgliedskommunen. Hierbei wird die alleinige Berechtigung des Landkreises Oberhavel für den Einsatz und die Verteilung nach SGB II geförderter Personen stets beachtet. Die AMI-Mitglieder vereinbaren zur Förderung dieses Ziels im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Mittel der Mitgliedsgemeinden einzusammeln und bedarfsgerecht dadurch einzusetzen, dass dem Landkreis Oberhavel Vorschläge zum Einsatz geförderter Personen unterbreitet werden. Die Stadt Hennigsdorf als Mitglied wird als Koordinierungsstelle zur Anforderung von Kofinanzierungsmitteln beauftragt. Die Stadt Hennigsdorf wird die AMI-Mitglieder nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen regelmäßig zur Einzahlung der von den Mitgliedern nach dieser Vereinbarung einzuzahlenden Mittel zur Kofinanzierung von Arbeitsförderungsmaßnahmen auffordern. Die AMI-Mitglieder behalten mit dieser Vereinbarung alle ihre Rechte und Pflichten aus den ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben. Insbesondere behalten alle AMI-Mitglieder ihre Satzungshoheit. Die AMI-Mitglieder sind sich darin einig, dass es sich bei der hier geschlossenen Vereinbarung um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ö-rV) nach § 54 VwVfG handelt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des unter § 1 genannten Zwecks, jährlich Haushaltsmittel in Abhängigkeit ihrer Größe, sozialen Betroffenheit und Wirtschaftskraft in einen gemeinsamen Fonds (AMI-Fonds) einzustellen; siehe (§ 2, (3)).
- (2) Dem kommunalen Bündnis können jederzeit weitere Kommunen nach mehrheitlichem Aufnahmebeschluss der AMI-Mitglieder beitreten.

§ 1 Ziele und Zweck der ö-rV

- (1) Ziele
 - Erhalt bzw. Ausbau der kommunalen, sozialen und touristischen Infrastruktur in den Mitgliedskommunen mittels im öffentlichen Interesse stehender Beschäftigungsangebote, sowie
 - Sicherstellung der notwendigen Kofinanzierung für kommunale Beschäftigungsprojekte in Form einer entsprechenden Fehlbedarfsfinanzierung, die sich aus dem jährlichen AMI-Fonds der Mitglieder speist.
- (2) Zweck
 - Zweck der ö-rV ist die Planung des Einsatzes und die Verwaltung von kommunalen Mitteln zur Kofinanzierung (AMI-Fonds) von Maßnahmen der Arbeitsförderung, für die der Personaleinsatz in ausschließlicher Zuständigkeit des Landkreises Oberhavel vorgenommen wird und deren gesetzliche Grundlagen das SGB II bzw. Bundesprogramme zur kommunalen Beschäftigungsförderung regeln. Der Landkreis Oberhavel soll damit in die Lage versetzt werden, in Ansehung der von den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellten Kofinanzierung den aus Sicht des Landkreises Oberhavel zweckmäßigsten und nach



den Anregungen der Mitgliedskommunen am meisten benötigten Einsatz der geförderten Personen zu gewährleisten. Damit verbunden ist die Absicht der Stärkung der regionalen Einflussnahme auf die Mittelverwendung bezüglich der Projektplanung und –umsetzung. Hierbei wird die Genehmigungspflicht für jegliche geförderte bzw. kofinanzierte Maßnahme durch den Landkreis Oberhavel beachtet.

- Die AMI-Mitglieder streben an, Handlungsschwerpunkte zu fördern, die sich an den aktuellen Fassungen der gesetzlichen Regelungen des SGB II sowie flankierender ESF-, Bundes- und/oder Landesprogramme orientieren, in deren Mittelpunkt öffentlich geförderte Beschäftigung steht. Solche Handlungsschwerpunkte sind insbesondere:
- Verwirklichung von sozialen Projekten für berufliche Integration, Qualifizierung und soziale Betreuung sowie von zielgruppenorientierten Angeboten, insbesondere für benachteiligte Personengruppen,
- Realisierung von soziokulturellen Projekten mit zielgruppenorientierten Freizeit- und Kulturangeboten,
- Entwicklung von Konzepten für touristische Vorhaben und deren Vernetzung
- sowie Umsetzung von Tourismus- und Freizeitprojekten,
- Renaturierung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten zum Erhalt von Biotop- und Artenvielfalt;
- sowie Verknüpfung von Naturerlebnisangeboten mit touristischen Zielen und Nutzbarmachung für die Region,
- Durchführung von Gemeinwesenarbeiten auf öffentlichen bzw. öffentlich genutzten Flächen und im Umfeld von kommunalen Einrichtungen sowie Durchführung von Maßnahmen zur Ortsverschönerung und Mithilfe beim Erhalt von Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum sowie
- Restaurierung von Zeugnissen der Arbeits- und Lebenswelt früherer Generationen.

§ 2 Finanzierung und Umsetzung der Vereinbarungsziele

- (1) Die die ö-rV unterzeichnenden AMI-Mitglieder verpflichten sich, jährlich Mittel zur finanziellen Absicherung der Ziele einzustellen (AMI-Fonds). Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt jeweils durch die Stadt Hennigsdorf als von allen AMI-Mitgliedern beauftragte Kommune.
- (2) Die von den AMI-Mitgliedern einvernehmlich festgelegten Finanzierungsbeiträge werden unter Absatz (3) für jedes einzelne AMI-Mitglied ausgewiesen. Die Höhe der Beiträge pro AMI-Mitglied resultiert zunächst aus den Erfahrungen jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde und hat sich aus deren Sicht für die Durchführung von Maßnahmen wie unter § 1 beschrieben, bewährt. Die nachfolgend festgesetzten Beiträge bleiben unverändert, bis durch Beschluss der AMI-Mitglieder oder bei nachgewiesener Notwendigkeit auf Antrag eines AMI-Mitgliedes im Einvernehmen mit den übrigen AMI-Mitgliedern die Betragshöhen oder –zusammensetzungen verändert werden.
- (3) Für die Mitgliedskommunen ergeben sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser ö-rV folgende Verpflichtungen:

a. Oranienburg	125.000 Euro
b. Hennigsdorf	125.000 Euro
c. Glienicke/Nordbahn	46.000 Euro
d. Oberkrämer	39.400 Euro
e. Liebenwalde	24.100 Euro
f. Birkenwerder	29.500 Euro
g. Hohen Neuendorf	50.000 Euro
h. Kremmen	34.500 Euro

- (4) Die Höhe der unter Abs. (2) aufgeführten Kofinanzierungsmittel wird für die einzelnen AMI-Mitglieder jährlich zum 31.12. überprüft und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die AMI-Mitglieder haben die aktuellen Berechnungen und die erforderlichen Belege hierfür jeweils unaufgefordert bis spätestens zum 01.02. des Folgejahres an die Stadt Hennigsdorf zu übergeben. Die Stadt Hennigsdorf wird hieraus Vorschläge zur Bemessung der künftigen Kofinanzierungshöhe für jedes AMI-Mitglied an die „Mitgliederversammlung“ unterbreiten. Die Mitgliederversammlung fasst einvernehmlich den Beschluss zur Festlegung der künftigen Kofinanzierungshöhen für jedes AMI-Mitglied. Die von den AMI-Mitgliedern

in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur künftigen Bemessung der Kofinanzierungshöhen wird die Stadt Hennigsdorf unverzüglich umsetzen. Die Mitglieder sind dann verpflichtet, die geänderten Kofinanzierungsmittel zum 31.03. des auf die Fassung des Beschlusses folgenden Jahres zu leisten. Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

- (5) Die unter (3) aufgeführten Zuschüsse werden von den Mitgliedern nach gesonderter Aufforderung durch die Stadt Hennigsdorf bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres auf ein noch zu benennendes Treuhandkonto der Stadt Hennigsdorf eingezahlt.

Die Stadt Hennigsdorf verwaltet dieses Treuhandkonto. Sie wird von diesem Konto für die Zwecke des § 1 angeforderten Mittel gegen Nachweis auszahlen.

- (6) Die eingezahlten Mittel bleiben bis zur Auszahlung an die kommunalen Beschäftigungsträger Eigentum der Mitglieder. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen werden geschaffen. Die Stadt Hennigsdorf legt kurz- bis mittelfristig benötigte Gelder auf einem Festgeldkonto an, soweit die aktuelle Zinspolitik diesen Aufwand rechtfertigt.

Zinserträge kommen unterjährig wieder dem AMI-Fonds zu Gute.

- (7) Die Entscheidung zur Mittelverwendung obliegt allein den Mitgliedern, diesen aber – ebenso wie die Entscheidung über die Höhe der jeweils einzuzahlenden Anteile - gemeinsam. Entscheidungen über die Höhe der Kofinanzierung und die Verwendung der Mittel sind mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

- (8) Sind bei Beendigung dieser ö-rV noch unverbrauchte Kofinanzierungsmittel auf dem Treuhandkonto vorhanden, so sind diese Mittel (ggf. nach Abzug externer Dienstleistungskosten) an die AMI-Mitglieder im Verhältnis der diesen jeweils zustehenden Restbeträge zu erstatten. Über die Höhe der den AMI-Mitgliedern jeweils zustehenden Rückzahlungsbeträge werden sich diese einvernehmlich verständigen und der Stadt Hennigsdorf ihre Entscheidung mitteilen. Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

§ 3 Aufgaben der Stadt Hennigsdorf, Vergütung

- (1) Die Stadt Hennigsdorf wird die finanziellen Beiträge der Mitglieder gem. § 2 Abs. (3) dieser ö-rV von diesen abfordern. Sie wird die Einzahlung der auf jedes Mitglied entfallenden Beiträge überwachen und Mitglieder, die ihren Anteil nicht oder nicht fristgerecht einzahlen, entsprechende Aufforderungen übermitteln. Die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, den Mitgliedern angemessene Fristen für die Einzahlung ihres Anteils zu setzen. Sie ist weiter berechtigt, den übrigen Mitgliedern mitzuteilen, sofern ein Mitglied trotz Erinnerung mit weiterer angemessener Fristsetzung die Einzahlung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe vornimmt. Die nicht betroffenen Mitglieder beschließen dann einvernehmlich darüber, welche Maßnahmen gegen das säumige Mitglied beschlossen werden. Vorrangig wird das säumige Mitglied bei der Verteilung der Mittel zur Umsetzung der unter § 1 beschriebenen Zwecke nicht berücksichtigt. Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

- (2) Die Stadt Hennigsdorf wird mit folgenden Leistungen im Namen der AMI-Mitglieder beauftragt werden:

- Vorbereitung, Einladung und Protokollierung der AMI-Sitzungen,
- Erstellung und Aktualisierung der jährlichen Prioritätenliste,
- Erstellung von aktuellen Standardinformationen zu jeder AMI-Sitzung;
- Stand im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene,
- Umsetzungsstand aller Projekte im laufenden Haushaltsjahr,
- Abrechnungsstand bezüglich der Vorjahre (in der Regel zwei Jahre zurück),
- aktueller Kontostand
- Entwicklung und Anpassung entsprechender Formulare für die Beantragung, Mittelbewilligung und –abforderung, Aufbereitung und Vorlage der Mittelabrechnung,

- Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß Kriterien (§ 5) beim Beschäftigungsträger für die übrigen AMI-Mitglieder,
 - Aufnahme und Bearbeitung von zusätzlichen Projekten, die über die verabschiedete Prioritätenliste hinausgehen unter Berücksichtigung der alleinigen Entscheidungsbefugnis über den Einsatz geförderten Personals des Landkreises Oberhavel,
 - permanente Informationsarbeit zwischen den Beschäftigungsträgern und den Bedarfen bzw. Handlungsansätzen der AMI-Mitglieder; verstärkt in der Phase der Erarbeitung der Prioritätenliste und bei Einführung neuer Beschäftigungsinstrumente,
 - jährliche Erstellung der Gesamtabrechnung inklusive Testat vom Wirtschaftsprüfer bis spätestens 30.06. des Folgejahres,
 - Aktenführung der im Zusammenhang mit den Maßnahmen anfallenden Unterlagen und Belege,
 - Verpflichtung, den AMI-Mitgliedern auf Anforderung Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen – nur in Bezug auf das jeweils betroffene AMI-Mitglied – zu gewähren,
 - Verpflichtung, nach Beendigung dieser Vereinbarung unaufgefordert alle im Rahmen dieser Vereinbarung oder auf seiner Grundlage erhaltenen und erarbeiteten Unterlagen, Daten, Belege, Materialien und alle im Eigentum der AMI-Mitglieder stehenden und zur Ausführung der Leistungen nach diesem Paragraphen erhaltenen Gegenstände, Datenträger und Daten an die jeweils betroffenen AMI-Mitglieder vollständig und unbeschädigt herauszugeben.
- (3) Die Stadt Hennigsdorf wird sich für die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen nach dem gemeinsamen Willen aller Mitglieder der ABS Hennigsdorf Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH (ABS GmbH) bedienen. Sie wird hierfür einen Dienstleistungsvertrag mit der ABS GmbH schließen, der diese Leistungen zum Gegenstand hat. Wenn im Folgenden von Pflichten der Stadt Hennigsdorf gesprochen wird, sind damit die der ABS GmbH übertragenden Leistungen gemeint. Als Vergütung für die Leistungen der ABS GmbH erhält die ABS GmbH nach dem gemeinsamen Willen aller Mitglieder eine jährliche Pauschale in Höhe von 30.500,00 Euro inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Dieser Betrag wird von den unter § 2 Abs. (3) aufgeführten Beiträgen entnommen. Die Mitglieder werden die ABS GmbH mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten, um die von ihr zu erfüllenden Aufgaben erfüllen zu können.
- (4) Die Stadt Hennigsdorf erbringt ihre eigenen Leistungen (etwa Anlage und Verwaltung des Treuhandkontos) für die AMI-Mitglieder kostenfrei.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die AMI-Mitglieder verpflichten sich zu dem Prinzip der gemeinsamen Entwicklung und Erarbeitung von Projektbedarfen.
- (2) Die AMI-Mitglieder verpflichten sich zu folgenden Leistungen:
- mindestens viermal jährlich zusammenzukommen, um sich über die aktuellen Planungs- und Umsetzungsstände zu informieren bzw. um über entsprechende Beschlüsse (z. B. Verabschiedung der jährlichen Prioritätenliste, Anpassungsbeschlüsse für veränderte Förderbedingungen, Aufnahme zusätzlicher Projekte, etc.) für die Stadt Hennigsdorf entsprechende Handlungsvoraussetzungen (z. B. Ausfertigung von Zuwendungsbescheiden für den Beschäftigungsträger) zu schaffen,
 - Einzahlung von Kofinanzierungsmitteln in dem unter § 2 Absatz (3) aufgeführten Umfang.

§ 5 Förderkriterien und Verfahren

- (1) Förderfähig sind ausschließlich kommunale Beschäftigungsgesellschaften mit Hauptgeschäftssitz im Landkreis Oberhavel.
- (2) Kriterien, nach denen die Stadt Hennigsdorf durch die ABS GmbH die Förderfähigkeit von Projekten prüfen lässt, sind:
- die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Förderbestimmungen im SGB II, III, Bundessonderprogrammen zur kommunalen Beschäftigungsförderung bzw. Förderaufträgen des Landes und des Landkreises Oberhavel,
 - die Grundsätze der Wettbewerbsfähigkeit und Transparenz sowie der Chancengleichheit,
 - die Einhaltung der unter § 1 (2) definierten Handlungsschwerpunkte sowie
 - die Einhaltung des Prinzips der Fehlbedarfsfinanzierung;
 - Bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsangeboten, die i. d. R. auf einer degressiven/veränderlichen Lohnkostenförderung über maximal fünf

Förderjahre (§§ 16e bzw. 16i SGB II) basieren, orientiert sich der monatliche Fehlbedarf auf folgende Positionen:

- Differenz aus geförderten Lohnkosten (AG-Brutto) und Ist-Lohnkosten (degressive Entwicklung auf Basis §§ 16e bzw. 16i SGB II),
- Kosten des Beschäftigungsträgers für fachlich-methodische Anleitung der geförderten Arbeitnehmer (soweit nicht von Dritten finanziert),
- Kosten des Beschäftigungsträgers für personengebundene Sachkosten der geförderten Arbeitnehmer und deren Verwaltung

Um über den gesamten Förderzeitraum - trotz sich regelmäßig verändernder Förderbedingungen bei gleichzeitig mehrjähriger arbeitsvertraglicher Bindung – mit einem einheitlichen Zuschuss operieren zu können, wird mit Beginn der Umsetzung der Prioritätenliste 2020 von der Stadt Hennigsdorf ein Gesamtfianzierungskonzept für fünf Jahre vorgelegt, das einerseits den sich verändernden Förderbedingungen Rechnung trägt und andererseits die Finanzierung für alle geförderten Mitarbeiter über diesen Zeitraum gewährleistet. Dieses Finanzierungskonzept ist jährlich mit Verabschiedung der aktuellen Prioritätenliste anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Auf Basis der aktuellen Förderbedingungen und in Abhängigkeit der Mindestlohnentwicklung beträgt der monatliche Zuschuss für geförderte Mitarbeiter nach § 16e SGB II bzw. i für einen 5-Jahres-Zeitraum zwischen 900 und 1.100 €.

Werden durch die Beschäftigungsträger zusätzliche Mittel im Bereich der fachlich-methodischen Anleitung akquiriert, reduziert sich der monatliche Förderbedarf auf 600 bis 700 €.

Die Stadt Hennigsdorf wird gemeinsam mit den Mitgliedern bei der quantitativen Planung und arbeitsvertraglichen Bindung der geförderten Arbeitnehmer die o. g. Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Öffnungsklausel: Sollten sich die o. g. Rahmenbedingungen deutlich verändern (z. B. überdurchschnittlicher Anstieg des Mindestlohns), werden die Finanzierungsbedarfe angepasst. Durch die Stadt Hennigsdorf ist in diesem Fall ein entsprechendes Finanzierungskonzept vorzulegen.

- Bei Arbeitsgelegenheiten auf Basis Mehraufwandsentschädigung werden ausschließlich sachkostenintensive Standortkosten, die keinem konkreten Projekt einzeln zuzuordnen sind, zum Jahresende auf Antrag der Beschäftigungsgesellschaft geprüft bzw. gefördert. Fördervorrang haben immer sv-pflichtige Beschäftigungsangebote entsprechend Prioritätenliste.
 - Deutliche Abweichungen von dem o. g. Verfahren bzw. den Kosten müssen über die Offenlegung der Gesamtkosten und mit entsprechendem Antrag begründet werden und bedürfen eines Beschlusses der AMI-Mitglieder.
- (3) Bei Einführung von weiteren, neuen Beschäftigungsprogrammen werden die AMI-Mitglieder zeitnah durch die Stadt Hennigsdorf informiert. Die AMI-Mitglieder verständigen sich dann kurzfristig auf die Rahmenbedingungen (ggfs. veränderte Zuschusshöhen) für eine Implementierung entweder im Rahmen bestehender oder noch zu erarbeitender Prioritätenlisten.
- (4) Die Höhe der Mittelbewilligung erstreckt sich auf die Ausfinanzierung von jeweils einem Förderjahr und beschränkt sich damit nicht auf das laufende Haushaltsjahr. Bei mehrjährigen Arbeitsverträgen ist der Antrag jährlich neu zu stellen. Die Zuschüsse werden als Brutto-Summen geplant. Für die Regelung der steuerlichen Sachverhalte sind die Zuschussempfänger verantwortlich.
- (5) Die Versammlung der AMI-Mitglieder ist ein bewilligendes Gremium. Nur die autorisierten Vertreter der Mitglieder haben Stimmrecht. Jedes Mitglied autorisiert einen Vertreter zur Wahrnehmung der Mitgliedsinteressen.
- (6) Jeder Vertreter besitzt pro AMI-Mitglied eine Stimme – unabhängig von dem jeweils eingezahlten Umlageanteil. Bei Entscheidungen (bis auf die in dieser ö-rV genannten Ausnahmen) gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder bzw. deren autorisierte Vertreter bestimmen eine(n) Vorsitzende(n), die/der die Versammlungen führt und deren Beschlüsse zeichnet.
- (8) Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die vorstehenden Entscheidungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

§ 6 Inkrafttreten und Dauer der ö-rV

- (1) Die ö-rV tritt nach Unterzeichnung durch alle AMI-Mitglieder nach deren übereinstimmenden Willen zum 01.01.2021 in Kraft. Die AMI-Mitglieder haben darüber hinaus diese ö-rV nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen.



- (2) Die Kündigung dieser ö-rV ist mit Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich, frühestens aber zum 31.12.2022. Die Aufhebung dieser ö-rV ohne Kündigung bedarf einer 2/3-Mehrheitsentscheidung der AMI-Mitglieder.
- (3) Wird die ö-rV nicht fristgemäß gekündigt, verlängert sie sich automatisch um zwei weitere Jahre. Die Kündigungsdauer nach (2) und (3) ist der mehrjährigen arbeitsvertraglichen Bindung und damit Finanzierungsnotwendigkeit durch die Beschäftigungsträger geschuldet.
- (4) Einzelnen Mitgliedern ist aus von ihnen zu vertretenden Gründen der Austritt aus dem Kommunalen Bündnis möglich. Es gilt die unter (2) definierte Kündigungsfrist.
- (5) Bei Kündigung der ö-rV gesamt (2) oder Kündigung einzelner Mitglieder (4) bleiben die finanziellen Verpflichtungen zur Kofinanzierung längerfristiger Programme für die gesamte Projektlaufzeit bestehen, wenn sie einem Mitglied zuzuordnen sind und über die genannten Kündigungszeiträume noch arbeitsvertragliche Verpflichtungen bestehen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Hennigsdorf in Zusammenarbeit mit den Beschäftigungsträgern, die finanziellen Auswirkungen (i. d. R. arbeitsvertragliche Bindungen) auf ein Minimum zu reduzieren, um die unter (2) und (4) definierten Kündigungsfristen nicht deutlich zu überschreiten.
- (6) Nicht gebundene bzw. unterjährig zurückfließende Mittel aus Maßnahmeabrechnungen werden bei einer Verlängerung der Vereinbarung in das Folgejahr übernommen. Sollte es zu einer Kündigung der Vereinbarung kommen (Ankündigung zum Jahreswechsel), werden die Mitglieder oder bei Einzelkündigung das jeweilige Mitglied bezogen auf den positiven Jahresübertrag im Verhältnis der eingezahlten Mittel ausgezahlt.
- (7) Sofern ein Mitglied seinen Zahlungspflichten nach § 2 dieser Vereinbarung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt, so sind die übrigen Mitglieder nach entsprechender Information über die Säumigkeit und Beleg der Setzung einer angemessenen Nachfrist (sowie deren fruchtlosem Ablauf) durch die Stadt Hennigsdorf berechtigt, dem säumigen Mitglied eine – auch außerordentliche, fristlose – Kündigung auszusprechen. Die ordentliche Kündigungsfrist berechnet sich nach Absatz 2 Satz 1, die Einschränkung des Kündigungsverbots vor dem 31.12.2022 gilt insoweit nicht.
- (8) Die Möglichkeit zur Kündigung dieser Vereinbarung nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.
- (9) Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die vorstehenden Entscheidungen durch Einholung der erforderlichen Gremienentscheidungen jeder einzelnen Mitgliedskommune werden durch diese jeweils eigenständig und individuell geschaffen.

§ 7 Eingesetztes Personal

Die Parteien dieser Vereinbarung setzen zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Leistungen jeweils eigenes Personal ein. Die Kosten für den Einsatz dieses Personals tragen die AMI-Mitglieder jeweils selbst und allein. Die Regelungen über die Einsetzung der ABS GmbH bleiben hiervon unberührt.

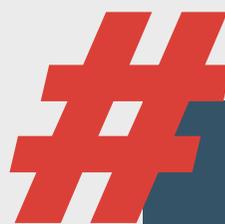
§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der vorstehenden Bestimmungen oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nachweislich individuelle Abweichungen hiervon bleiben zugelassen.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser ö-rV unwirksam sein oder Lücken enthalten, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Für den Fall verpflichten sich die Mitglieder, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine andere zu ersetzen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Für diesen Fall gilt eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Ändern sich wesentliche Voraussetzungen dieser ö-rV, die bei Abschluss der Vereinbarung zugrunde lagen, sind die AMI-Mitglieder verpflichtet, Anpassungsverhandlungen zu führen.
- (4) Ergänzend gelten die Regelungen der §§ 54 ff. VwVfG.
- (5) Diese ö-rV ist nach dem Willen der Vertragsparteien die allein gültige und für die Parteien verbindliche Regelung zur Umsetzung der unter § 1 beschriebenen Ziele und Zwecke. Irgendwelche bislang zu diesem Themenbereich zwischen den Partei-

en – gleich ob in ihrer Gesamtheit oder unter einzelnen von Ihnen – geschlossenen anderweitigen Vereinbarungen sollen hiermit vorsorglich aufgehoben werden.

AMI-Mitglied / Datum	Siegel/Stempel	Unterschriften
Stadt Oranienburg		1. 2.
08.12.2021		
Stadt Hennigsdorf		1. 2.
14.01.2021		
Gemeinde Glienicke/ Nordbahn		1. 2.
18.1.2021		

Gemeinde Oberkrämer		1. 2.
Stadt Liebenwalde		1. 2. Boué
20.01.2021		
Gemeinde Birkenwerder		1. 2.
18.01.2021		
Stadt Hohen Neuendorf		1. 2.
Stadt Kremmen		1. S. B. 2.
02.02.2021		



MUSIKSCHULE
HENNIGSDORF

KLANG GESCHICHTEN

online



HÖREN | SEHEN | ERLEBEN

Seit dem 22.01.2021 erscheinen auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf regelmäßig liebevoll vertonte, illustrierte Instrumental- und Klanggeschichten für alle Kinder und Junggebliebenen von 3 - 99 Jahren.

/hennigsdorf.de

www.hennigsdorf.de



Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie auch in den vergangenen Jahren, ruft die Stadt Hennigsdorf alle Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, sich am Wettbewerb um den Umweltpreis 2021 zu beteiligen.

Mit dem Umweltpreis sollen u.a. **dauerhaftes Engagement** in gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, **durchgeführte Umwelt- und Naturschutzprojekte** von Kitas und Schulen oder **nachhaltig nutzbare und praktisch umsetzbare Projekte** zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes mit öffentlicher Wirksamkeit ausgezeichnet werden.

Die Zusammenarbeit der Teilnehmenden mit Wirtschaftsunternehmen als Kooperationspartner ist ausdrücklich erwünscht.

Die Stadt Hennigsdorf ruft die Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich besonders für den Natur- und Umweltschutz in unserer Stadt engagieren, für eine Auszeichnung im Rahmen der Vergabe des Umweltpreises vorzuschlagen.

Der Umweltpreis der Stadt Hennigsdorf ist in zwei Kategorien ausgeschrieben:

- **Kinder- und Jugendumweltpreis** für Teilnehmende bis 16 Jahre
- **Bürger/innen - Umweltpreis** ab einem Mindestalter von 17 Jahren

Der Preis ist jeweils mit 500 EUR dotiert und wird im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfanges der Stadt Hennigsdorf feierlich verliehen.

Die Vorschläge zum **Umweltpreis** sind bis zum 30.09.2021 in der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Umweltpreis“ abzugeben. Die Beiträge sind in schriftlicher Form einzureichen und durch Fotos oder Zeichnungen zu ergänzen.

Die Teilnahmebedingungen sind in der „Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf“ festgeschrieben und in der Ortsrechtsammlung auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf unter dem Link <http://www.hennigsdorf.de/> unter dem Pfad Rathaus/Verwaltung/ Ortsrecht/Umweltpreis einsehbar.

Weitere Informationen zum Umweltpreis können Sie unter der Tel. 03302-877135 im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Frau Köpnick-Wagner, erfragen.

gez. Thomas Günther
Bürgermeister

FAHRDIENSTE ZUM IMPFZENTRUM

Die Stadt sucht freiwillige Fahrerinnen und Fahrer.

Ganz im Zeichen der städtischen Kampagne #zusammengegencorona unterstützt die Stadt Hennigsdorf ab Montag, den 1. März bei der Vermittlung von ehrenamtlichen Fahrdienstleistungen für Seniorinnen und Senioren und mobilitätseingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern, die Hilfe benötigen, um zum Impfzentrum Oranienburg zu gelangen. Im Rahmen der Nachbarschaftshilfe-Aktion werden freiwillige Helferinnen und Helfer gesucht, die solche Fahrten übernehmen können.

Seit einigen Wochen werden in Oranienburg im HBI Sportforum TURM ErlebnisCity (Andre-Pican-Str. 42) die ersten Impfungen durchgeführt. Die Terminvergabe erfolgt nach einem vom Gesundheitsministerium festgelegten Prioritätenprinzip.

Damit Personen mit Impftermin, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, auch zum Impfzentrum befördert werden können, ruft die Stadt Hennigsdorf alle Bürgerinnen und Bürger zur aktiven Mithilfe auf, um ehrenamtliche Fahrdienste für diese Mitmenschen anzubieten.

Die zentrale Koordination der Fahrdienste übernimmt die Stadtinformation. Dort können sich freiwillige Fahrerinnen und Fahrer ab Montag unter der 03302-877320 oder per E-Mail stadtinformation@hennigsdorf.de melden. Unterstützungsbedürftige Hennigsdorfer, die eine Fahrgelegenheit zum Impfzentrum benötigen, melden sich ebenfalls direkt bei der Stadtinformation. Für eine gute Planung sollte dies spätestens vier Tage vor dem eigentlichen Termin stattfinden. Die Stadt vermittelt die Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, kann aber mögliche Kosten, Haftung und Versicherung nicht tragen.

Die Stadt Hennigsdorf bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich für ihre Mitmenschen engagieren.



„Nur wer den Garten sorglich pflegt, weiß auch, dass er ihm Früchte trägt.“

- Deutsches Sprichwort/Volksmund



Liebe Mieter/-innen des Albert-Schweitzer-Quartiers,

uns als Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft ist es besonders wichtig, dass Sie sich auch außerhalb Ihrer Wohnung wohl fühlen. Deshalb planen wir die Aufstellung und Bepflanzung von etlichen **Hochbeeten** für das Albert-Schweitzer-Quartier.

Doch um genau dieses Projekt mit Leben zu erfüllen und zu erhalten benötigen wir **Ihre Hilfe!**

Sie sind interessiert daran, bei den Gärtnerarbeiten im Frühjahr 2021 mitzuwirken, Ihre Ideen und Wünsche einzubringen?

Dann melden Sie sich bitte mit dem auf der Rückseite befindlichen Interessentenformular im Nachbarschaftstreff der PuR in der Albert-Schweitzer-Straße 4 bei Herrn Uwe Wosnitza oder unter unserer E-Mail Adresse:

wohnungsbaugesellschaft@hwb-online.com.

Denn nur gemeinschaftlich machen wir das Quartier grün.

Ihre Hennigsdorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH.





Schneller und satter ernten mit dem Frühbeet

Ein Rahmen und eine transparente Abdeckung fungieren als eine Art Sonnenspeicher für kalte Tage



Das Frühbeet lässt sich auch im Sommer nutzen - ohne Dach, sonst wird es denn Pflanzen darin zu heiß.

Foto: Uwe Umstätter/Westend61/dpa-mag

Die meisten Menschen mögen schnellen Erfolg. Und Gartenbesitzer eine schnelle Ernte. Den ersten Salat aus dem eigenen Garten, ein paar Radieschen dazu kann man beschleunigen - mit einem Frühbeet. Einer schlichten, aber sehr effizienten Kiste.

„In diesem Beet werden die Pflanzen früher gezogen und natürlich kann man auch im Herbst die Saison noch um einige Wochen verlängern. Es wächst einfach alles schneller im Frühbeet“, sagt Gärtner und Buchautor Jörn Pinske aus Celle. Um drei bis vier Wochen lässt sich zum Beispiel die Ernte von Feldsalat und Spinat vorziehen, ergänzt die Buchautorin Karla Krieger aus Köln. Ein Rahmen und eine transparente Abdeckung aus Glas oder Kunststoff machen das Beet zu einer Art Sonnenspeicher für kalte Tage und Nächte. Die Sonnenstrahlen erwärmen wie auch auf

dem freien Beet den Boden, aber im Frühbeet hält die transparente Abdeckung dann die Wärme lange im Inneren Kastens.

Dämmplatten ergänzen das warme Beet

Dieser Effekt könne mit einfachen Maßnahmen gesteigert werden, ergänzt Karla Krieger. Der Rahmen sollte möglichst winddicht sein, und er kann zusätzlich gedämmt werden. Dafür eignen sich Styrodurplatten, die im Gegensatz zu Styropor kein Wasser aufnehmen. Ideal ist es, wenn die Platten mindestens 30 bis 40 Zentimeter in den Boden eingelassen werden. Aber nicht nur eine frühere - und im Herbst längere - Ernte ist dank des Frühbeetes möglich. Experte Pinske empfindet die Qualität des Salates aus der Kiste zum Saisonanfang besser. „Während ein Salat aus dem Freiland im Frühling oft knackig-hart ist, hat der Salat aus

dem Frühbeet eine frische, keinesfalls weiche Konsistenz.“

Neben dem klassischen Salat können im Frühjahr zum Beispiel Kohlrabi, Radieschen, Rettich und Asia-Salate im Frühbeet kultiviert werden. „Wer den Platz optimal nutzen will, sät in die Zwischenräume Kresse“, rät Pinske. Und auch früh eingekaufte Beet- und Balkonpflanzen, die einem Spät frost zum Opfer fallen drohen, können darin gelagert und abgehärtet werden. Das Frühbeet kann auch Zwischenstation für Aussaaten und Stecklinge sein.

Anschließend lässt sich das Frühbeet aber auch noch nutzen - und zwar für wärmeliebendes Gemüse, das in unseren Breiten zu wenig davon abbekommen würde. Etwa Melonen. Oder auch Gurken gibt Pinske ins Frühbeet, genauso wie Brokkoli und Blumenkohl.

Aber man muss beachten, dass es den Pflanzen im Sommer auch zu heiß im Kasten werden kann.

„Heizt sich das Frühbeet zu stark auf, so ist dies schädlich für das Pflanzenwachstum. Deshalb sollte es hoch genug sein“, rät Krieger. Die Pflanzen sollten also immer ein wenig Abstand zur oberen Abdeckung haben.

Frühbeete, die mit Salat, Kräutern, Spinat oder Radieschen bepflanzt werden, sollten daher rund 40 bis 50 Zentimeter hoch sein. Größere Pflanzen kommen besser in einem Folientunnel unter.

Längere Ernte im Herbst - oder Winterlager für Wurzelgemüse Im Herbst und in Richtung Winter wird das Frühbeet dann Unterkunft für unempfindliche Pflanzen, deren Ernte sich so über den Winter hindurchziehen kann. Krieger rät zu den verschiedenen Salaten. Alternativ kann

die Box als Lagerort für Wurzelgemüse wie Möhren und Pastinaken dienen. Sie brauchen nur ein Sandbett im Kasten.

Zwar gibt es im Handel Frühbeete aus Alu, verzinktem Stahl und Holz zu kaufen, man kann die Box aber auch selbst bauen. „Es sind alle Baustoffe geeignet, die Wind abhalten und entweder selbst dämmend sind oder die man zusätzlich dämmen kann“, erklärt Karla Krieger.

Sie rät zu Plexiglas-Stegdoppelplatten statt Glas. Zwar liegen deren Anschaffungskosten höher, sie sind aber deutlich leichter als die Glasplatten und sie vergilben anders als andere Plastikhauben kaum, so dass das für die Pflanzen wertvolle Sonnenlicht in voller Stärke eindringen kann. Pinske gibt allerdings zu bedenken, dass zu leichte Fenster vom Wind aufgehoben und weggeweht werden können. (dpa)

Die Sehnsucht nach „grünen“ Motiven

Tapetentrends 2021 sind Naturmotive wie Blätterwerke, Ranken, Dschungelmotive mit Tieren, aber auch Blumenmuster

Tapeten waren mal ein dekorativer Hintergrund. Eine Bühne für andere Hauptdarsteller im Raum, die Möbel. Aber das war eben einmal - gerade ist die Tapete der Solist, und alles andere ergänzt oder ziert sogar nur ihre Aufführung.

Besonders angesagt sind in 2021 weiterhin Naturmotive - Blätterwerke, Ranken, Dschungelmotive mit Tieren, aber auch Blumenmuster. Doch in ganz neuen Varianten, berichtet Karsten Brandt, Geschäftsführer des Deutschen Tapeten-Instituts. „Wirklich so noch nicht da war die Verbindung von botanischen und geometrischen Motiven.“

Beides sind Trendthemen für die Wände in den vergangenen Jahren, nun in einer Symbiose im Handel, die spannend und ungewöhnlich wirkt. „Diese Motive wirken ein wenig wie von Picasso gemalt“, erklärt Brandt. Da wird zum Beispiel ein quadratisches Kachelmuster auf ein Bild eines Palmenhains gelegt, ein zartes Blumenmuster in Dreiecke unterteilt und teils überfärbt.

Farbkleckse an der Wand, kindliche Naturmotive

Eine Alternative dazu wirkt wie abstrakte Malerei: Pastellige Kleckse an der Wand, die teils wie Blüten angeordnet sind, oder Palmen-Motive, die bis auf ihre Konturen aufgelöst und ungewöhnlich eingefärbt werden. Aber auch romantische, teils kindlich wirkende Naturmotive im Stil von Illustrationen finden sich im Handel.

Dass Naturmotive - ob realistisch oder abstrakt - gerade im Trend liegen, ist ein gesellschaftliches Phänomen. Der Handel bringt heraus, was die Menschen tief im Inneren anspricht, und das ist unter anderem aktuell alles Natürliche, Grüne. Denn in unseren Wohnungen und Häusern sitzend vermissen wir zunehmend die Natur.

Das Besondere an diesen neuen Tapetenmotiven ist ihre Anlage nicht als Kleid für alle Wände im Raum, sondern sie sind ein großes, raumdominierendes Wandbild. Manchmal nur einen Teil der Wand einnehmend, manchmal die ganze Wand - und immer auch mal wieder darüber hinausgehend.



Tapeten wie Wandgemälde: Gezeichnete Naturmotive gehören zu den 2021 angesagten Tapeten.

Foto: DTI/Rasch/dpa

Filigrane schwarz-weiße Muster

Letzteres findet sich in den Kollektionen der Hersteller besonders für Trend Nummer drei: Filigran gestaltete schwarz-weiße Motive. Sie wirken meistens noch dezenter, weshalb sie sich eher für eine größere Fläche eignen. Auch hier finden sich unzählige Naturdarstellungen, etwa Ansammlungen verschiedener Blätter, zarte Blütenzeichnungen, aber auch Fasane und Dackel.

Alle Naturmotive passen gut zu Holzböden und -möbeln, da sie die Motive nicht übertrumpfen, sondern ergänzen, findet Brandt.

„Die meisten dieser Tapetenmotive sind nicht bescheiden, sondern ausdrucksstark und selbstbewusst.“ (dpa)



Weiterhin angesagt: Regenwaldmotive für Wände in Mitteleuropa - und ein Gefühl von etwas Urlaub und Exotik.

Foto: DTI/Erismann/dpa

Ernährung bei Diabetes

Gegen diese Volkskrankheit kann jeder Einzelne etwas selber tun

Die gute Nachricht: Verzicht muss nicht sein - Menschen mit Diabetes dürfen praktisch alles essen. Ernährung ist wichtig bei Diabetes. Das gilt sowohl bei Typ-2-Diabetes – der häufigsten Form der Erkrankung – als auch bei Typ-1-Diabetes. Allerdings kommen der Ernährung bei der Therapie der beiden Diabetesformen unterschiedliche Rollen zu.

Typ-2-Diabetes: Gewicht abbauen

Starkes Übergewicht, vor allem am Bauch, ist eine der wichtigsten Ursachen für die Entstehung eines Typ-2-Diabetes. Die Ernährungsempfehlungen für Menschen mit Typ-2-Diabetes zielen deswegen darauf ab, zusammen mit anderen Änderungen am Lebensstil - wie mehr Bewegung - Übergewicht abzubauen und damit die Stoffwechseleinstellung zu verbessern.

Typ-1-Diabetes: Kohlenhydrate richtig einschätzen

Bei einem Typ-1-Diabetes kann die richtige Ernährung nicht zur Besserung der Krankheit beitragen. Menschen mit Diabetes Typ 1 müssen aber wissen, wie viele Kohlenhydrate in ihrem Essen stecken. Nur so können sie die zur Korrektur des Blutzuckers benötigte Menge an Insulin richtig berechnen, um zu hohe Werte



Mediterrane Kost ist auch gut bei Diabetes. Im Vergleich zu anderen Ernährungsformen eignet sich die klassische Mittelmeerdiet am besten, um bei einem Typ-2-Diabetes die Blutzuckerwerte zu verbessern. Viel frisches Gemüse, Salate, Rohkost, Obst, Meeresfische und gesunde Öle kennzeichnen die mediterrane Kost.

Fotos: archiv/brawo

oder Unterzuckerungen zu vermeiden. Das Gleiche gilt für alle Typ-2-Diabetiker, die auf Insulin angewiesen sind.

Wichtigste Ernährungstipps

Für Menschen mit Diabetes gelten im Großen und Ganzen die gleichen Ernährungsempfehlungen wie für Gesunde. Das bedeutet:

- Viel frisches Obst und Gemüse – drei Portionen Gemüse und zwei Portionen Obst sollten es täglich sein
- Zucker nach Möglichkeit vermeiden. Zucker treibt den Blutzucker und damit auch den Insulinspiegel in die Höhe. Insulin füllt die Fettzellen und verhindert, dass Fett abgebaut werden kann
- Bei Reis, Nudeln, Brot und anderen Getreideprodukten auf die Vollkornvariante setzen
- Fleisch, Wurst, Käse und andere tierische Lebensmittel in Maßen essen
- Bestimmte Fette aus Pflanzen bevorzugen – gut sind zum Beispiel Oliven- und Rapsöl sowie Nüsse und Samen
- Sparsam salzen – das gilt vor al-

lem bei gleichzeitigem Bluthochdruck.

Langfristige Strategie

Die Ernährungstherapie bei Typ-2-Diabetes ist auf Langfristigkeit ausgelegt. Damit man nicht die Motivation verliert, bespricht der behandelnde Arzt mit den Patienten einen Essensplan, der persönliche Vorlieben berücksichtigt. Eine Ernährungsberatung, etwa im Rahmen einer Diabetes-Schulung, vermittelt das nötige Wissen für den Alltag.

Mit einer Radikaldiät innerhalb kurzer Zeit abzuspecken ist in der Regel nicht empfehlenswert – solche Erfolge sind meist nur von kurzer Dauer. Oft sammeln sich die verlorenen Kilos wieder am Körper an, wenn Betroffene nach der Diät wieder in ihre alten Essgewohnheiten zurückfallen. Dann sind Frust und entgleisende Blutzuckerwerte vorprogrammiert.

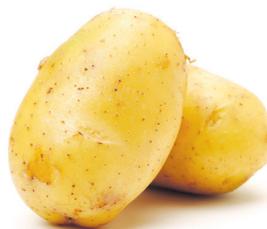
Menschen mit Typ-2-Diabetes sollten stattdessen darauf achten, dauerhaft abwechslungsreich und bedarfsgerecht zu essen, sich gleichzeitig mehr zu bewegen und so ihrem gesundheitlich sinnvollen Gewicht langsam näherzukommen. Wichtig ist deswegen, die Ernährung so zu gestalten, dass man sie auch dauerhaft durchhält. (diabetes-ratgeber.net)

Lust auf Kartoffeln

Verbraucher kaufen mehr frische Knollen

Im Jahr 2020 kaufte jeder Deutsche durchschnittlich 17,4 Kilogramm frische Kartoffeln, während es im Jahr 2019 noch 15,3 Kilogramm waren. Besonders viele der frischen Knollen landeten in den Monaten März und Dezember im Einkaufskorb. Im März war die Zeit der Hamsterkäufe zu Beginn der Pandemie. Im Dezember kauften die Verbraucher vermutlich größere Mengen für die Feiertage ein, interpretiert die Kartoffel-Marketing GmbH (KMG) und bezieht sich dabei auf Ergebnisse einer Analyse der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI). Im Vergleich zum Vorjahr ist der Kartoffelkonsum im Pandemie-

jahr 2020 um mehr als 13 Prozent gestiegen, nachdem er in den Jahren zuvor gesunken war. Viele Familien kochen in Corona-Zeiten häufiger zu Hause und schätzen offensichtlich die Vielseitigkeit der Knollen. Kartoffeln schmecken nicht nur als Salzkartoffel, sondern auch als Kartoffelsalat, Bratkartoffeln, selbst gemachte Pommes, Klöße, Püree oder Puffer. Wird sie ungeschält und unzerkleinert als Pellkartoffel gekocht, bleiben die meisten Vitamine und Mineralstoffe erhalten. Im Eintopf, in der Suppe, im Gratin sowie im Auflauf kann die Kartoffel mit Gemüse der Saison kombiniert werden. Ein weiterer Pluspunkt sind die



Am gesündesten in Schale: die Kartoffel. Auch Diabetiker dürfen sie in ihre Ernährung einbeziehen. Ihr Anteil an Vitaminen, Mineralien und Ballaststoffen macht sie wertvoll.

Foto: moz-archiv-shutterstock

inneren Werte: Kartoffeln versorgen den Körper mit reichlich

Ballaststoffen, hochwertigem Eiweiß, Stärke und sekundären Pflanzenstoffen, dafür aber mit wenig Fett und Kalorien. Außerdem enthalten sie nennenswerte Mengen Kalium, B-Vitamine und Vitamin C. Der Vitamin-C-Gehalt reicht sogar an den eines Apfels. Pellkartoffeln enthalten mehr Kalium als beispielsweise gekochte Möhren oder Kürbis, wobei sich die Gehalte je nach Lagerung und Zubereitung deutlich verringern können.

Auch für einen kleinen Lebensmittelvorrat sind frische Kartoffeln ideal. In einem kühlen, dunklen Keller oder Vorratsraum lassen sich die Knollen vor allem

im Herbst und Winter wochenlang lagern. Allerdings werden sie in Folienverpackungen leicht feucht und schimmelig. Eine gute Alternative sind Papiertüten oder Jutesäcke, in denen die Knollen gut geschützt, aber dennoch luftig verpackt sind.

Wie sich Kartoffeln auf den Blutzucker auswirken, hängt von der Zubereitung ab – je weniger zerkleinert, desto besser. Tipp: Kartoffeln mit Schale kochen oder dämpfen, kurz abkühlen lassen. Dabei entsteht resistente Stärke, die den Blutzucker nur langsam ansteigen lässt. Kartoffeln vom Vortag enthalten besonders viel davon. (BZfE/diabetes-ratgeber)



Vorwäsche des Autos kann Kratzern im Lack vorbeugen

ADAC: Standard-Waschprogramme ausreichend / Lackschäden durch Steinschlag rasch ausbessern



© adobe.stock.com/frank peters

Die Salzkruste aus dem Winter von der Karosserie waschen: Bei diesem Vorhaben sollten Autofahrer vor der Einfahrt in die Waschanlage auf eine Vorwäsche setzen. Darauf weist der ADAC hin.

Die Vorwäsche kann zum Beispiel mit einem Dampfstrahler erfolgen: Sie weicht den hartnäckigen Schmutz auf dem Autolack auf und verhindert, dass Schmutzpartikel, Sand und Steinchen bei der Wäsche wie Schmirgelpapier auf dem Lack wirken und Kratzer

entstehen können. Einfache Standard-Waschprogramme sind

aus Sicht des Clubs ausreichend. Teure Premium-Programme mit Unterbodenwäsche sind aus technischer Sicht nicht notwendig und können sogar zu Problemen führen. Bei älteren Fahrzeugen kann durch das Reinigen des Unterbodens Feuchtigkeit in Hohlräume im Fahrzeugboden eindringen. Bei modernen Fahrzeugen, die am Unterboden meist mit Kunststoff verkleidet sind, ist die Unterbodenwäsche zum Schutz vor Korrosion schlicht überflüssig.

Falls bei der Autowäsche wasserabperlende Produkte verwendet werden, sollten Autofahrer

die Frontscheibe unbedingt danach mit einem Feuchttuch behandeln. Dieses Tuch wird in der Regel vom Betreiber der Waschanlage ausgehändigt und vermeidet die Bildung von Schlieren beim ersten Betrieb des Scheibenwischers. Reste von Feuchtigkeit auf dem Lack lassen sich mit einem Mikrofasertuch abwischen. Ansonsten können Kalkflecken entstehen, die vor allem auf dunklen Lacken unschön aussehen. Zum Schutz vor Sonnenstrahlung und klebrigen Blütenpollen ist die Konservierung des Lacks nach der Reinigung sinnvoll. Eine Versiegelung

mit Hartwachs hält etwa drei bis sechs Monate, eine Profiversiegelung bei einem professionellen Fahrzeug-Aufbereiter sogar bis zu einem Jahr. Sollten Autofahrer nach dem Waschen Lackschäden zum Beispiel durch Steinschlag entdecken, sollten die beschädigten Stellen gereinigt und im Anschluss unverzüglich mit einem Lackstift behandelt werden. Bleiben Lackschäden unbehandelt, können ansonsten größere Rostschäden und teure Reparaturen die Folge sein. Zur Autowäsche nach dem Winter gehört neben der Außenreinigung auch das Säubern aller Scheiben von

innen. Außerdem empfiehlt es sich, das Wischwasser nach Ende des Frosts im Frühjahr auf Scheibenreiniger für den Sommer umzustellen. Während Produkte für den Winter gegen das Vereisen des Wischwassers helfen, lösen Reinigungsmittel für den Sommer vor allem Insektenschmutz besser von der Scheibe.

ADAC e.V. | Technik |
26.02.2021
Kontakt
ADAC Newsroom
aktuell@adac.de
089 7676 5495

Gärtnern auf der Fensterbank

Kresse für die Frühlingsküche

Wer die Kresse auf der Fensterbank ziehen möchte, braucht nicht einmal Erde. Es reicht etwas Küchenpapier oder Watte, die sich mit Wasser vollgesogen haben. Auf einen Teller legen und die Kressesamen darauf verteilen. Sie können so dicht gesät werden, dass die Hälfte der Fläche bedeckt ist. An einen hellen und warmen Ort stellen und nicht austrocknen lassen. Zum Wässern ist eine Sprühflasche ideal. Zu nass darf es nicht sein, da sich ansonsten Schimmel bilden kann. Schon nach 7 bis 10 Tagen sind die Keimlinge



wenige Zentimeter hoch und können mit einer Schere geerntet werden. Alternativ lässt sich die Kresse auch in kleinen Blumentöpfen, Einweckgläsern und Eierkartons mit sandiger Kräutererde aussäen. Kresse ist willkommene Zutat für die Frühlingsküche. Sie schmeckt würzig und angenehm scharf; der Geschmack erinnert an Rettich oder Senf. Kresse wird am besten frisch und roh verwendet. Das Frühlingskraut schmeckt auf dem Butterbrot, in Salaten, Smoothies und im Kräuterquark. (BZfE)



Endres - Ihr Partner in Oberhavel

Ihr autorisierter Mercedes-Benz und smart Vertragspartner für Verkauf und Service.

Wir werden Sie rund um das Thema Automobil begeistern.

Sie möchten einen Servicetermin für Ihren Pkw oder Transporter?

Kein Problem, unser Serviceteam steht Ihnen für alle Fragen kompetent zur Seite. Oder interessieren Sie sich für einen Neu-, Gebrauch- oder Geschäftswagen? Unsere Verkaufsmannschaft freut sich auf Sie.

Besuchen Sie uns in Hennigsdorf.

—endres—

Endres GmbH & Co. KG, Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service,

Spandauer Allee 9, 16761 Hennigsdorf, Tel. +49 3302 2030 0, Fax +49 3302 2030 31

www.endres-oranienburg.de, info@endres-oranienburg.de



125 ŠKODA AUTO **JAHRE** FRAGEN SIE AUCH NACH UNSEREN
JUBILÄUMSMODELLEN DRIVE 125

Tolle Hauspreise & Klasse Service.



Mit beeindruckender Extra-Ausstattung.



Auto Punkt Falkensee
& Spandau

14612 Falkensee Coburger Straße 8 ☎ 03322 / 35 35
13581 Berlin-Spandau Päwesiner Weg 20 ☎ 030 / 333 20 64

autopunkt-falkensee.de

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

CONTAX



Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung



Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de



**IM EIGENEN ELEMENT BLEIBEN –
AUCH AM LEBENSENDE.**

Die Möglichkeiten der
Naturbestattung.



Albert-Schweitzer-Str. 14 | Viktoriastraße 1a
16761 Hennigsdorf | 16727 Velten
Tel.: 03302. 80 12 54 | Tel.: 03304. 52 10 646

**BESTATTUNGSHAUS
DÖHNERT**

bestattungshaus-doehnert.de | hdoehnert@t-online.de seit 1893



FACHHÄNDLER

Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

Herzog Bestattungshaus



Wir begleiten Sie in allen Angelegenheiten

Erd-, Feuer-, See- und Baumbestattungen
Übernahme aller Behördengänge und Formalitäten
z.B. Ab- und Ummeldungen von Versicherungen, Renten-
angelegenheiten, Polizei, standesamtliche Abmeldungen
unverbindliche kostenfreie Vorsorgeberatung
Organisation der Trauerfeier
kostenfreie Hausbesuche

Parkstraße 2 | 16761 Hennigsdorf

www.bestattungshaus-herzog.de | Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Günther.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 03302 / 877-0, Fax 03302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau S. Krohn, Telefon 03302 / 877 124 und Herr S. Schneider, Telefon: 03302 / 877 121

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 03301 / 59 63- 0, Fax 03301 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Pressedruck Potsdam GmbH, Print-Service, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage
in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im SVV-Büro, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Diese Ausgabe des Amtsblattes für die Stadt Hennigsdorf kann unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.